



Landeshauptstadt
Mainz

Stadtverwaltung Mainz | Amt 67 | 3820 | 55028 Mainz

juwi AG
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Grün- und Umweltamt
Olaf Nehrbaß
Amtsleiter

Postfach 3820
55028 Mainz
Haus B | Zimmer 122
Geschwister-Scholl-Straße 4

Ansprechpartner/in:
Sandra Hetzert

Tel. 06131 12-32 29
Fax 06131 12-33 57
sandra.hetzert@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz,  .11.2020

Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz der juwi AG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage Typ General Electrics GE 5.3-158

Aktz.: 17 41 15 /juwi/2019

Auf Ihren Genehmigungsantrag gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 13.12.2018, eingegangen mit gleichem Datum,

1. am 07.03.2019 ergänzt durch
 Weitere Ausführungen zu wassergefährdenden Stoffen
2. am 02.07.2019 ergänzt durch
 Fachbeitrag Naturschutz mit integriertem UVP-Bericht (Jestaedt+Partner vom 25.06.2019)
 Feldhamstergutachten (plan b GBR vom 07.06.2017 zuletzt geändert 20.05.2019)
3. am 20.08.2019 ergänzt durch
 Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach Nr. 30 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur
 Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV)
4. am 03.09.2019 ergänzt durch
 Übersichtslageplan über Ein- und Ausfahrten während der Bau- und Betriebsphase
 Geänderte Kurzbeschreibung des Vorhabens
5. am 04.09.2019 ergänzt durch
 Prüfbescheid zur Typenprüfung (TÜV Nord vom 15.08.2019)
 Geändertes Inhaltsverzeichnis
 Geänderter Plan „Anlagedaten Turbine 161 MHH“

6. am 21.10.2019 ergänzt durch
Fachbeitrag Naturschutz mit integriertem UVP-Bericht (Jestaedt+Partner vom 16.10.2019)
7. am 29.01.2020 ergänzt durch
Nachtrag zum Schallimmissionsgutachten (MeteoServ vom 22.01.2020)
8. am 25.06.2020 ergänzt durch
Stellungnahme zum Uhu-Vorkommen in Mainz-Lerchenberg (Korn&Stübing vom 25.06.2020)
9. am 10.07.2020 ergänzt durch einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß
§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung

erlassen wir aufgrund von § 4 und § 6 BImSchG in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 103 VO vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 1.6.2 V des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I, S. 973 ber. S. 3756) folgenden

Genehmigungsbescheid:

I.

Die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage Typ General Electrics GE 5.3-158 mit einer Nabhöhe von 161 m, einem Rotordurchmesser von 158 m, einer Gesamthöhe von 240 m und einer Nennleistung von 5,3 MW auf dem Grundstück in der Gemarkung Hechtsheim, Flur 16, Flurstück 77/1 (Ostwert 32 445732, Nordwert 5533267) wird genehmigt.

Neben der Windenergieanlage (inklusive Krankstell-, Kranaufleger-, Lager- und Montagefläche) ist die Zuwegung, die zur Errichtung und zum Betrieb der WEA erforderlich ist, Bestandteil der Genehmigung.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Diese werden mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

Die für die Bearbeitung der baurechtlichen Stellungnahme gemäß der lfd. Nr. 4.13.1 der Zweiten Landesbauordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüfingenieure für Baustatik (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 09.01.2007 anfallende Gebühr wird vom Bauamt direkt erhoben.

II. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 181 VO vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1349) geändert worden ist, wird die sofortige Vollziehung dieses Bescheides angeordnet und damit dem Antrag der Vorhabenträgerin vom 10.07.2020 entsprochen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

III. Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen mit all ihren Anlagen und Ergänzungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Genehmigungsunterlagen

Antrag nach § 4 BImSchG

Formular 1.1 – 1.2

Inhaltsverzeichnis

Formular 2

Anlagedaten, Anlagensicherheit

Formular 3

GE Renewable Energy:

- Technische Beschreibung und Daten (13 Seiten)
- Sicherheitskonzept (5 Seiten)

Übersichtslageplan

Detailplan (Dipl.-Ing. Bernhard Stablo)

Plan Turbine 161 MHH, 158M Rotor Concrete-Hybrid Tower

Gehandhabte Stoffe

Formular 4

GE Renewable Energy:

- Verwendete Wassergefährdende Stoffe (6 Seiten)
- Betriebs- und Schmierstoffliste (5 Seiten)

Sicherheitsdatenblätter

Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate

Formular 7

Schallimmissionsgutachten (MeteoServ vom 09.05.2018, 80 Seiten)

Lageplan Abstände zu Immissionsorten vom 30.10.2018

Nachtrag zum Schallimmissionsgutachten (MeteoServ vom 22.01.2020)

Abfällen/Abwasser

Formular 9.1

Formular 9.2

Formular 9.3

GE Renewable Energy: Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen (8 Seiten)

GE Renewable Energy: Entsorgung von Abfällen (2 Seiten)

Arbeitsschutz

Formular 10.1

Formular 10.2

Formular 10.3

Beiblatt mit Flucht- und Rettungsplan (2 Seiten)

GE Renewable Energy: Sicherheitskonzept (9 Seiten)

Brandschutz

- Formular 11.01
- Formular 11.02
- GE Renewable Energy: Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept (9 Seiten)
- GE Renewable Energy: Branderkennung und -meldung (5 Seiten)
- Feuerwehrplan (Umgebungsplan, Übersichtsplan WEA)

Naturschutz

- Formular 12.1
- Formular 12.2
- Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht und Verzicht der UVP-Vorprüfung
- Fachbeitrag Naturschutz mit integriertem UVP-Bericht (Jestaedt+Partner) (81 Seiten)
- Ornithologisches Sachverständigen Gutachten BFF Korn&Stübing GbR (71 Seiten)
- Fledermauskundliches Fachgutachten BFF Korn&Stübing GbR (51 Seiten)
- Feldhamsterbestandsaufnahme 2017 und Maßnahmen zum Feldhamsterschutz plan b GbR (10 Seiten)
- Fachbeitrag Artenschutz (saP) BFF Korn&Stübing GbR (51 Seiten)
- ZVI Sichtbarkeitsanalyse (windPro, 6 Seiten)
- Visualisierungen (2 Bilder)
- Stellungnahme zum Uhu-Vorkommen in Mainz-Lerchenberg (Korn&Stübing v. 25.06.2020)
- Karte Biotop- und Nutzungsstrukturen (Jestaedt+Partner)

Bauantragsunterlagen

- Bauantragsformular, Pläne
- Bauvorlageberechtigung
- Koordinaten und Höhen zur WEA, TK 25
- Eigentümerverzeichnis, Liegenschaftskarten
- Herstellungs- und Rohbaukosten
- Rückbaukosten, Rückbauverpflichtungserklärung
- Abstandsflächenberechnung
- Kipphöhen mit Abständen zur Straße
- Angaben zur Wehrbereichsverwaltung

Sonstige Unterlagen

- Schattenwurfgutachten
- GE Renewable Energy: Vermeidung von Schattenwurf (5 Seiten)
- I 17-Wind Turbulenzgutachten (30 Seiten)
- I 17-Wind Standorteignung (12 Seiten)
- GE Renewable Energy: Service-Aufzug (10 Seiten)
- GE Renewable Energy: Blitzschutzkonzept (12 Seiten)
- GE Renewable Energy: Eisdetektion (6 Seiten)
- DNV GL: Gutachten Ice Detection System (5 Seiten)
- TÜV Nord Gutachten zur Einbindung eines Eiserkennungssystems (17 Seiten)
- GE Renewable Energy: Allgemeine Beschreibung „Flughindernis-Befeuerungssystem“ (7 Seiten)
- DWD Sichtweitensensor
- TÜV Nord Prüfbescheid zur Typenprüfung (16 Seiten)
- Zuwegungspläne

IV. Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG und Hinweise

Der Errichtung und der Betrieb der geplanten Windenergieanlage unterliegt den Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides.

1. Baurechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise

Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen in bauaufsichtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn es entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung nachfolgend aufgeführter Nebenbestimmungen und Hinweise ausgeführt wird.

Bedingungen

1.1 Baulasten

Vor **Baubeginn** sind folgende Baulasten in das Baulastenverzeichnis der Stadt Mainz einzutragen:

- Belastung des Grundstücks Gemarkung Hechtsheim, Flur 16, Flurstück 76 mit einer entsprechenden Abstandsflächenbaulast.
- Belastung des Grundstücks Gemarkung Hechtsheim, Flur 16, Flurstück 75 mit einer entsprechenden Abstandsflächenbaulast.

1.2 Rückbauverpflichtungserklärung

Vor **Baubeginn** ist gemäß § 35 Absatz 5 Baugesetzbuch eine Rückbauverpflichtungserklärung abzugeben, die in Form einer Baulast in das Baulastenverzeichnis der Stadt Mainz einzutragen ist.

1.3 Statik

Vor der **Ausführung statisch relevanter Bauarbeiten** sind die Prüfberichte des mit der Prüfung beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit vorzulegen.

Spätestens mit der Fertigstellungsanzeige ist eine Ausfertigung der **geprüften Standsicherheitsnachweise und aller zugehörigen Zeichnungen** vorzulegen.

Hinweis:

Sofern zutreffend, sind der Anzeige der Rohbauvollendung Befähigungsnachweise zum Schweißen von Stahl- bzw. Alubauteilen beizufügen.

Auflagen

1.4 Straßenbautechnische Erschließung/Zuwegung

Die straßenbautechnische Erschließung zwischen der Ludwig-Erhard-Straße und der Baustelleneinrichtungsfläche ist gesichert. In der Fortführung des Wirtschaftsweges bis zum geplanten Bauvorhaben bedarf es einer Regelung zwischen dem Bauherrn und dem 80-Amt für Wirtschaft- und Liegenschaften/67-Grün- und Umweltamt/sowie den privaten Anliegern.

Der straßenbautechnische Anschluss im Bereich der Ludwig-Erhard-Straße ist für die Andienung der Baustelle gemäß der Belastungsklasse Bk1,0 auf einer Länge von 20 m herzustellen in Abstimmung mit dem 61-Stadtplanungsamt, Abt. Straßenbetrieb. Der Umbau der Verkehrssicherungsanlage ist mit dem 61-Stadtplanungsamt, Abt. Verkehrswesen abzustimmen.

1.5 Angrenzende Verkehrsflächen

Die an das geplante Bauvorhaben angrenzenden Verkehrsflächen befinden sich in einem einwandfreien Zustand. Beschädigungen an den in Rede stehenden Verkehrsflächen, die während der Baumaßnahmen entstehen, gehen somit zu Lasten des Bauherrn. Der Bauherr hat die Schäden, die durch die Baumaßnahme an der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. an den öffentlichen Anlagen entstanden sind, unverzüglich dem 61-Stadtplanungsamt, Abt. Straßenbetrieb mitzuteilen. Bei im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben festgestellten Schäden hat der Bauherr diese durch eine Fachfirma, deren Einsatz der Zustimmung des 61-Stadtplanungsamt, Abt. Straßenbetrieb bedarf, auf seine Kosten zu beseitigen. Der Einsatz der Vertragsfirma durch das 61-Stadtplanungsamt, Abt. Straßenbetrieb, bleibt vorbehalten.

Hinweise

1.6 Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser auf dem Baugrundstück muss auf eigenem Gelände gefasst oder abgeleitet werden, ohne dass öffentliches Gelände oder Bürgersteige überflutet werden können.

1.7 Entwässerungstechnische Erschließung

Eine entwässerungstechnische Erschließung ist für das geplante Vorhaben aus Sicht des Wirtschaftsbetriebes weder nötig noch vorgesehen.

1.8 Bauen im Außenbereich

Da das Vorhaben außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegt und sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans befindet, richtet sich die bauplanungsrechtliche Beurteilung nach § 35 BauGB.

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert, denn es dient der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie.

1.9 Flächennutzungsplan Ä 34

In der **Flächennutzungsplanänderung Nr.34** - Teilfortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP Ä 34) für den Teilbereich „Windenergie (Nr. 34)“ sind die Grundstücke als Konzentrationsfläche für Windenergie dargestellt. Die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit den Belangen der Natur und Landschaft wurde im FNP-Verfahren bereits geprüft.

1.10 Bauüberwachung

Eine Bauüberwachung durch das Bauamt, Abt. Bauaufsicht, findet gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) nicht statt.

2. Vorbeugender Brandschutz

2.1 Flächen der Feuerwehr (zu Punkt 3.1.1, Seite 7 des Brandschutzkonzeptes)

Die Zufahrten zur Windkraftanlage müssen für die Feuerwehr ausreichend befestigt und tragfähig sein. Dies ist der Fall, wenn sie den Anforderungen „Flächen der Feuerwehr im Stadtgebiet Mainz“ entsprechen. Hierin wird u.a. festgelegt, dass befahrbare Flächen so zu befestigen sind, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 120kN und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 180 kN befahren werden können.

Hinweis:

Wie unter Punkt 2.2 ff des vorgelegten Brandschutzkonzeptes beschrieben, kann aufgrund der Gesamthöhe von 240 m und der Besonderheit der Anlage ein Brand innerhalb der Windkraftanlage

durch die Feuerwehr Mainz nicht bekämpft werden. In einem solchen Fall ist mit einem Totalverlust der Windkraftanlage zu rechnen.

3. Auflagen der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie

An der benannten Stelle sind bislang nach den amtlichen Ortsakten der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie keine archäologischen Fundstellen bekannt und es bestehen keine formalen Schutzinstrumente, etwa eine Rechtsverordnung "Grabungsschutzgebiet".

Grundsätzlich ist nur ein geringer Teil des archäologischen Bodenschatzes bekannt. Deshalb muss bei Erdarbeiten jederzeit mit archäologischen Funden aus prähistorischer und historischen Zeiten und der Aufdeckung von archäologischen Fundstellen gerechnet werden.

Folgende Abläufe sind auch an Orten, von denen bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt sind, sicherzustellen:

3.1. Anmeldung der vorbereitenden Baumaßnahmen und Erdarbeiten

Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (einschließlich Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger oder Bauherr die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf (in der Regel von mindestens 4 Wochen) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform anzuzeigen (Meldepflicht), damit diese durch die Denkmalfachbehörde Landesarchäologie überwacht werden können.

3.2 Meldung und Sicherung von archäologischen Funden

Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz hinzuweisen. Danach ist jeder zutage tretende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle unverändert zu belassen, gegen Zerstörung zu schützen sowie die Fundstücke gegen Verlust zu sichern.

3.3 Meldepflicht und Haftung

Die Regelungen nach 3.1 und 3.2 entbinden den Vorhabenträger, bzw. den Bauträger und Bauherren nicht von der Meldepflicht und gegebenenfalls Haftung gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie.

Die Meldepflicht gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie gilt bereits für Bodeneingriffe zur Vorbereitung der eigentlichen Baumaßnahme, etwa Mutterbodenabtrag.

3.4. Archäologische Ausgrabungen

Werden archäologische Fundstellen oder archäologische Funde angetroffen, ist der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit archäologische Ausgrabungen und Dokumentationen in Absprache mit den ausführenden Firmen ordnungsgemäß und nach den Anforderungen moderner archäologischer Forschung durchgeführt werden können. In den Bauzeitenplänen sind entsprechende Zeiten für archäologische Arbeiten vorzusehen. Nach Umfang der notwendigen archäologischen Ausgrabungen und Dokumentationen sind von Seiten des Vorhabenträgers, Bauherren oder Bauträgers finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben. Die ungestörte Bewahrung archäologischer Fundstellen hat prinzipiell Vorrang vor Ausgrabung und Dokumentation.

Alle Mitteilungen sind zu richten an: Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,
Direktion Landesarchäologie - Außenstelle Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz,
Telefon: 06131 - 2016300, Fax: 06131 - 2016333, E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de

4. Nebenbestimmungen zum Immissions- und Arbeitsschutz

Auflagen:

4.1 Ton- und Impulshaltigkeit

Die geplante Windenergieanlage darf in allen Lastzuständen keine nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.

4.2 Schalleistungspegel

Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schalleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel $L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,20 \times \sqrt{\sigma_p^2 + \sigma_R^2}$ nicht überschreiten:

Tagzeit: (6.00 Uhr – 22.00 Uhr) 107,7 dB(A)

Nachtzeit: (22:00 Uhr - 06:00 Uhr) 107,7 dB(A)

$\bar{L}_{W,Oktav}$:	= 106,0 dB(A)	messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel
σ_p :	= 1,2 dB(A)	Serienstreuung
σ_R :	= 0,5 dB(A)	Messunsicherheit
σ_{prog} :	= 1 dB(A)	Prognoseunsicherheit
$L_{e,max,Oktav}$:		ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ($L_{WA,d,Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R,Messung}$) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R,Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

Hinweis:

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,2	92,6	97,2	99,7	101,3	99,1	91,7	76,0

4.3 Schalltechnische Abnahmemessung

Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine schalltechnische Abnahmemessung (Emissionsmessung) gemäß der TA Lärm an der Anlage die Einhaltung der oben genannten Schalleistungspegel nachzuweisen. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit (gemäß den Anforderungen der FGW-Richtlinie) erfolgen. Als Messstelle kommt nur eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt. Das mit den Messungen beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messungen bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz vorzulegen.

4.4 Wiederholungsmessungen

Die oben genannten Geräuschmessungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Der Vollzug der Wiederholungsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde und mit Zustimmung der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn

- die Abnahmemessung eine Unterschreitung des oben genannten Schalleistungspegels ergeben hat, und
- keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).

4.5 Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber

Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsreich der beantragten Windenergieanlage, ist die WEA in Abstimmung mit der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz bei Bedarf abzuschalten.

4.6 Schattenwurf, Abschaltautomatik

Die beantragte Windenergieanlage ist so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den relevanten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windenergieanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Die Anlage ist mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten außer Betrieb zu setzen.

Durch die Abschalteinrichtungen ist sicherzustellen, dass an den relevanten Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 Stunden/a und von 30 min/d in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen nicht überschritten wird. Es muss durch die Abschalteinrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass an den relevanten Immissionsaufpunkten keine Beschattung erfolgt, an denen durch die Vorbelastung die maximal zulässigen Schattenwurfzeiten bereits ausgeschöpft werden.

4.7 Überprüfung der Sicherheitseinrichtungen und der Übertragungstechnischen Teile

Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile sind regelmäßig auf Funktionsfähigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung zu prüfen.

4.8 Wiederkehrende Prüfungen an Maschine und Rotorblättern

Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern durchführen zu lassen. Die Prüfintervalle betragen, sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind, höchstens 2 Jahre. Sie dürfen jedoch auf 4 Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.

4.9 Mitteilung der Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der Anlage ist der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz mitzuteilen. Aus der Mitteilung muss ersichtlich sein, wer Betreiber der Anlage ist und wer die Pflichten des Betreibers nach § 52 b BImSchG wahrnimmt.

Jeder Betreiberwechsel ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

4.10 Herstellerbescheinigung

Mit der Anzeige der Inbetriebnahme ist eine Herstellerbescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.

4.11 CE-Kennzeichnung und die EG-Konformitätserklärung

Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/ Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windenergieanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windenergieanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

4.12 Betriebsanweisung

Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die unter anderem ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

4.13 Aufzugsanlagen

Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

4.14 Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen

Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen in Windenergieanlagen) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüf Fristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

4.15 Detektion von Eisansatz

Die Detektion von Eisansatz in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Trudelbetrieb“ drehen.

4.16 Schutz vor Eisabwurf

Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Die Verantwortlichkeiten und Testate sind schriftlich festzuhalten und dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

4.17 TÜV-Gutachten

Die im Gutachten des TÜV Nord Nr. 8111 327 215 D, Rev. 3 vom 05.06.2018 festgelegten Maßgaben und Voraussetzungen (konkrete Einstellparameter/sichere Betriebsweisen) sind einzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

5. Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz

Abfallwirtschaft

5.1 Mitteilungspflicht

Der Betreiber hat die Mitteilungspflichten nach § 58 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd, Kleine Langgasse 3 in 55116 Mainz spätestens mit Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen.

5.2 Entsorgungswege

Sofern die bei Inbetriebnahme der Anlage darzustellenden Entsorgungswege geändert werden oder andere Abfälle in der Anlage entstehen, ist dies der SGD Süd vorher schriftlich anzuzeigen.

Hinweis:

Nach § 49 KrWG i.V.m. der NachwV haben u.a. Erzeuger und Besitzer von gefährlichen Abfällen Register zu führen.

Seit dem 01.01.2019 gilt die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) im vollen Umfang für Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, aufgrund derer die Abfallströme zu dokumentieren sind. Es ist eigenständig von der Antragstellerin zu prüfen, inwieweit sie dieser Verordnung unterliegt.

Anlagenbezogener Gewässerschutz/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

5.3 Allgemeine Hinweise

Die gesamte Windkraftanlage ist gemäß der Auflistung aus der Liste der AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufe B nach §39 Abs.1 i.V.m. §39 Abs.10 AwSV zuzuordnen. Sobald festgelegt wird, dass für das Hauptgetriebe nur Stoffe mit einer WGK 1 eingesetzt werden, ergibt sich die Gefährdungsstufe A.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG).

Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die als Arbeitsblätter DWA-A 779 bis 793 herausgegebenen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA).

Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffen dürfen nur Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen verwendet werden, deren Eignung nach § 63 WHG erwiesen ist¹. § 41 AwSV bleibt unberührt.

Serienmäßig hergestellte Bauprodukte, Bauarten und Bausätze müssen über den jeweils erforderlichen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis verfügen. Die Bestimmungen der Bauregellisten und der dort genannten technischen Regeln bzw. harmonisierten technischen Spezifikationen sowie die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (abZ) bzw. in europäisch technischen

Zulassungen (ETA) sind zu beachten, insbesondere deren Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung.

Die bauaufsichtlichen Übereinstimmungsnachweise und sonstigen Nachweise sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde – bei prüfpflichtigen Anlagen auch dem Sachverständigen – auf Nachfrage vorzulegen.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.

5.4 Austritt von wassergefährdenden Stoffen bei Betriebsstörungen

Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 Verordnung über Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen [AwSV]). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann und soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

5.5 Meldepflicht

Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 Landeswassergesetz). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

¹ Serienmäßig hergestellte Bauprodukte, Bauarten und Bausätze zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) oder einer europäisch technischen Zulassung (ETA), sofern sich aus den Bauregellisten nichts anderes ergibt. Einzelanfertigungen dagegen bedürfen grundsätzlich einer Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 WHG, sofern die Ausnahmeregelungen des § 63 Absatz 2 und 3 WHG sowie des § 41 AwSV nicht greifen.

5.6 Anlagendokumentation

Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

5.7 Betriebsanweisung und Unterweisung

Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin sind insbesondere Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu regeln. Das Betriebspersonal der Anlage ist dem entsprechend zu unterweisen. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 779 entnommen werden.

5.8 Beschaffenheit von Rückhalteeinrichtungen

Rückhalteeinrichtungen sind gemäß § 18 Absatz 2 AwSV flüssigkeitsundurchlässig auszuführen. Sie dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben, soweit § 19 AwSV nichts anderes bestimmt. Mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen oder als Abfall zu entsorgen. Bis zur maximal möglichen Flüssigkeitshöhe dürfen keine Rohrdurchführungen oder Fugen vorhanden sein (TRwS 791-1 Abschnitt 7.1.1 Absatz 6).

5.9 Rückhaltevolumen

Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen frei gesetzt werden kann.

5.10 Überwachungspflichten

5.10.1 Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.

5.10.2 Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen durchzuführen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen bleiben unberührt:

- a) Die in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen von Anlagenteilen und Sicherheitseinrichtungen festgelegten sowie die in den technischen Unterlagen der Hersteller beschriebenen Kontrollen sind durchzuführen.
- b) Die Oberfläche und insbesondere die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und Rückhalteeinrichtungen sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren.
- c) Ortbeton-Dichtflächen aus FD- oder FDE-Beton sind nach Maßgabe der Bestimmungen in Teil 1 Abschnitt 8.4 der DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUMWS)“, Ausgabe März 2011, zu überwachen.
- d) Anlagen sind regelmäßig auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Bei Dichtflächen und Rückhalteeinrichtungen sind die Kontrollzyklen so zu wählen, dass der ausgetretene flüssige wassergefährdende Stoff innerhalb der Beanspruchungsdauer, für die die Dichtkonstruktion ausgelegt ist, erkannt und von der Dichtkonstruktion entfernt werden kann. Die Beanspruchungsdauer beträgt bei Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden sowie zum Befördern in Rohrleitungen je nach Beanspruchungsstufe (gering/mittel/hoch) 8 h, 72 h oder 3 Monate. Bei Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen beträgt sie je nach Beanspruchungsstufe 8 h, 144 h oder 200 h.

5.11 Prüfpflichten

Die Windkraftanlage ist nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch eine nach § 52 anerkannte Sachverständigenorganisation prüfen zu lassen.

Vom Sachverständigen festgestellte geringfügige Mängel sind innerhalb von 6 Monaten und, soweit nach § 45 AwSV erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen, danach ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen (§§ 48 Absatz 1 und 46 Absatz 5 AwSV).

5.12 Abfüllfläche

Abfüllvorgänge (z.B. zum Austausch von Kühlflüssigkeiten) sind ständig durch eine unterwiesene und mit der Anlage vertraute Person zu überwachen, die sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen überzeugt hat. Während der Abfüllung ist sicherzustellen, dass ein Verschieben bzw. Bewegen des Tankwagens bzw. des Transportbehälters nicht möglich ist. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage sind beim Abfüllen einzuhalten. Die Überwachung ist so durchzuführen, dass ein Austreten wassergefährdender Stoffe sofort erkannt wird und der Abfüllvorgang sofort unterbrochen werden kann.

Hinweise zum Bodenschutz

Für den o. g. Planungsbereich sind keine Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt.

Altstandorte (stillgelegte Anlagen und Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde) wurden für diesen Bereich noch nicht erhoben.

Auf die Anzeigepflicht gemäß § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz vom 25.7.2005 wird hingewiesen. Demnach sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Regionalstelle der SGD Süd) mitzuteilen.

6. Nebenbestimmungen zum Naturschutz

In den Antragsunterlagen werden die gesetzlich erforderlichen naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belange abgearbeitet. Mit den dort beschriebenen Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen, auf deren Lebensräume sowie auf den sonstigen Naturhaushalt und das Landschaftsbild vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden.

Um dies zu gewährleisten sind nachfolgende Nebenbestimmungen zu berücksichtigen:

6.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die im „Fachbeitrag Naturschutz mit integriertem UVP Bericht (FBN)“ sowie in den folgenden Gutachten

- Ornithologisches Sachverständigengutachten vom Juli 2018
- Fledermauskundliches Fachgutachten vom 6. Februar 2018
- Feldhamsterbestandsaufnahme 2017 und Maßnahmen zum Feldhamsterschutz vom 20. Mai 2019

jeweils zum geplanten WEA-Standort Mainz-Hechtsheim beschriebenen bzw. empfohlenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind mit Ausnahme des Kranichmonitorings (siehe hierzu Ziffer 6.4) verbindlich umzusetzen.

Abweichend hiervon sind gemäß "Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionschutzrechtlichen Verfahren" vom 12.08.2020 ein Monitoring sowie betriebsbeschränkende Maßnahmen für Kraniche regelmäßig nicht erforderlich.

Neben dem in Kapitel 5.1 FBN aufgeführten Rückbau der Lager- und Montageflächen sind auch die „Kurvenentschärfungen“ nach Beendigung der Bauphase wieder zurückzubauen.

Die Ergebnisse der für die Baufeldfreigabe erforderlichen Kartierung (Kapitel 5.1 FBN, Avifauna und Feldhamster) sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Mainz vor Baubeginn vorzulegen. Sollte hierbei festgestellt werden, dass eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG besteht, werden weitere Maßnahmen und ggf. Nachträge zur Genehmigung erforderlich. Somit kann es insbesondere aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich werden, nachträglich Nebenbestimmungen festzusetzen.

6.2 Kollisionsrisiko von Fledermäusen

Zur Minimierung des Kollisionsrisikos schlaggefährdeter Fledermausarten sind Betriebseinschränkungen gemäß der Vorgaben des „Fledermauskundlichen Fachgutachtens zum geplanten Windparkstandort Mainz-Hechtsheim (Büro für Faunistische Fachfragen)“ vorzunehmen. Zu diesem Zweck ist eine geeignete Abschaltvorrichtung zu installieren. Die Betriebseinschränkungen ergeben sich aus den in Kapitel 5 des Gutachtens aufgeführten Algorithmen.

Das Gondelmonitoring gemäß Kapitel 5.3 des oben aufgeführten fledermauskundlichen Fachgutachtens ist durch einen vom Anlagenbetreiber beauftragten Fachgutachter durchzuführen. Jeweils nach Ablauf eines Erfassungsjahres werden die Ergebnisse bewertet und die Betriebseinschränkungen bei Erfordernis angepasst.

Die Anpassung bedarf der Zustimmung der UNB der Stadt Mainz. Liegen am Ende eines Jahres keine neuen Erkenntnisse vor, gelten die aktuell festgelegten Algorithmen unverändert fort.

6.3 Ausgleich für Eingriffe

Die Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen gemäß Maßnahmenblatt A1, Kapitel 5.2 FBN sind auf der Fläche Mainz-Ebersheim, Flur 9, Flurstück 11 und 13 vor Baubeginn funktionsfähig umzusetzen und bis zum erfolgten Rückbau der WEA durchzuführen. Die Herstellung der Ausgleichsfläche bedarf der Abnahme durch die UNB der Stadt Mainz.

Die Ausgleichsmaßnahmen gemäß Maßnahmenblatt A2, Kapitel 5.2 FBN sind auf der Fläche Mainz-Ebersheim, Flur 4, Flurstück 76/1 durchzuführen und bis zum erfolgten Rückbau der WEA zu erhalten. Die Anpflanzung der Gehölze hat spätestens in der auf den Baubeginn folgenden Pflanzperiode zu erfolgen, die Einsaat der krautreichen Wiese zum darauf folgenden Einsaat-Termin. Die Herstellung der Ausgleichsfläche bedarf der Abnahme durch die UNB der Stadt Mainz.

6.4 Regelung der Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen

Die oben aufgeführten Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen sind durch Grunddienstbarkeit, mindestens jedoch durch vertragliche Vereinbarung dauerhaft zu sichern. Die Sicherung ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn nachzuweisen.

Die Monitoringmaßnahmen sind gemäß Kapitel 5.4 des FBN durchzuführen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der UNB der Stadt Mainz zum 10. Februar des Folgejahres vorzulegen. Abweichend hiervon sind gemäß "Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionschutzrechtlichen Verfahren" vom 12.08.2020 ein Monitoring sowie betriebsbeschränkende Maßnahmen für Kraniche regelmäßig nicht erforderlich. Daher ist für die hier beantragte WEA kein Kranichmonitoring durchzuführen.

6.5 Ersatzzahlung

Für die nicht ausgleichbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist gemäß der Berechnung des FBN eine Ersatzzahlung in Höhe von 72.824,68 EUR zu leisten.

Der Betrag ist vom Vorhabenträger vor Baubeginn an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz zu überweisen (§7 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz RLP).

Empfänger:

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)

Landesbank Baden-Württemberg

BIC: SOLADEST600

IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Verwendungszweck: WEA Juwi, Mainz Hechtsheim, UIB SV Mainz, Bescheid vom November 2020, Aktz: 17 41 15/juwi/2019

Die Festsetzung der Ausgleichszahlung ist von der Genehmigungsbehörde im „KomON-Serviceportal“ (KSP) einzustellen.

6.6 Sicherheitsleistung

Zur Sicherung der Einhaltung der arten- und naturschutzfachlichen Maßnahmen A1 und A2 sind vor Baubeginn die Nachweise über den erforderlichen Grunderwerb bzw. erforderliche vertragliche Vereinbarungen vorzulegen.

Ferner ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 152.500,-- EUR vier Wochen nach Bestandskraft der Genehmigung, spätestens jedoch mit Beginn der Baumaßnahme bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen. Sie kann beispielsweise in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft erbracht werden. Die Sicherheitsleistung wird im Zuge einer ggf. erforderlichen Ersatzvornahme in Anspruch genommen, wenn der Genehmigungsempfänger seine Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Die Summe unterteilt sich in

- a) Kosten für angepasste Bewirtschaftung, Maßnahme A1, (50.000,-- EUR),
- b) Kosten für Herstellung und 5-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, Maßnahme A2, (49.200,-- EURO), sowie
- c) Kosten für die dauerhafte Unterhaltung, Maßnahme A2 (53.300,-- EUR).

Die Sicherheitsleistung zu a) kann jährlich um 1/25 nach Bestätigung durch die Untere Naturschutzbehörde zurückgegeben werden.

Die Sicherheitsleistung zu b) kann 5 Jahren nach Herstellung der Ausgleichsfläche und nach Abnahme durch die Untere Naturschutzbehörde zurückgegeben werden.

Die Sicherheitsleistung zu c) kann ab dem sechsten Jahr jährlich um 1/25 nach Bestätigung durch die Untere Naturschutzbehörde zurückgegeben werden.

Eine Übertragung der Verpflichtungen an Dritte und daraus ggf. resultierende Rückgaben der Sicherheitsleistungen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich zu vereinbaren.

6.7 Farbliche Gestaltung und Firmenkennzeichnung

Zur Verbesserung der Einbindung in die Landschaft ist die Mastbasis mit gedeckten Farbtönen zu gestalten. Hierfür ist ein Farbkonzept aus Braun-, Grün- und Blautönen zu entwickeln und vor Baubeginn mit der Genehmigungsbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Rotorblätter sind mit einem nicht-reflektierenden Belag/Anstrich zu versehen.

Sofern am Mast der WEA eine fernwirksam erkennbare Firmenkennzeichnung angebracht werden soll, ist dies nur nach vorheriger, einvernehmlicher Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Dies umfasst die Attribute Farbgebung, Schrift und Ornamentik und soll die Auffälligkeit der Anlage nicht zusätzlich unnötig verstärken.

Die Nebenbestimmungen 8.2 bezüglich des Luftverkehrs bleiben hiervon unberührt.

7. Straßenverkehr

Der Landesbetrieb Mobilität erteilt dem Bauvorhaben seine Zustimmung und gibt folgende Hinweise:

Die Zufahrt (Hinweg) sollte über die Anschlussstelle (AS) Hechtsheim der BAB A 60 möglich sein. Der Abtransport (Rückweg, z.B. bei Schäden an den Rotorblättern) kann nicht über die AS Hechtsheim erfolgen, da die entsprechende Zufahrt im Einschnitt liegt und durch ein Unterführungsbauwerk verläuft. Somit kann diese nicht von solchen Schwerlasttransporten befahren werden.

Darüber hinaus ist für die Zufahrtsentscheidung (Anlieferung Schwertransport) eine Ausnahmege-nehmigung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erforderlich. Diese wird in einem gesonder-ten Verfahren (VEMAGS) beurteilt.

8. Luftverkehr

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlage in der Gemarkung Hechtsheim, Flur 16, Flurstück 77/1, mit einer max. Höhe von 407,00 m ü. NN (max. 240,00 m ü. Grund) keine Bedenken.

8.1 Luftrechtliche Zustimmung

Die luftrechtliche Zustimmung aufgrund § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beach-tung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.

Die Windenergieanlage ist als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

8.2 Tages- und Nachtkennzeichnung

Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernis-sen vom 24.04.2020 (BAz AT 30.04.2020 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

8.2.1 Farbgebung der Tageskennzeichnung

Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils 6 m Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Gräutönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren. Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

8.2.2 Farbgebung Maschinenhaus und Mast

Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

8.2.3 Nachtkennzeichnung Maschinenhaus und Mast

Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd)

gemäß Anhang 2 der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV). Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt:

1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).

Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30% und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10% reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- und Teilfeuer (mindestens 10cd) gemäß Anhang 1 der AVV.

Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

8.2.4 Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)

Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der geplanten Installation anzuzeigen. Der Anzeige sind

- a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
- b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.

Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (=1 Sekunde).

8.3 Kennzeichnung für mehrere Windenergieanlagen

Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblock zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung, durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA X und WEA Y überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.

8.4 Sichtbarkeit/Lebensdauer der Feuer

Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5% Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

8.5 Ersatzstromversorgungskonzept

Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen.

Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

8.6 Zeitdauer Umschalten auf Ersatzstromversorgung

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

8.7 Ausfälle der Befeuerung

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so sind die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

8.8 Blinkfolge

Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

8.9 Kennzeichnung in Bauphase

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss vorhanden ist.

8.10 Einsatz von Kränen

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

8.11 Veröffentlichung

Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem
Landesbetrieb Mobilität (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des **Aktenzeichens Rh-Pf 1787 a**

- **mindestens 6 Wochen** vor Baubeginn und
- **spätestens 4 Wochen** nach Fertigstellung der Windenergieanlage
 - a. der Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flurstück),
 - b. die Art des Luftfahrthindernisses,
 - c. die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des Bezugsellipsoids,
 - d. die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
 - e. die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
 - f. sowie ein/e Ansprechpartner/in mit Anschrift und Telefonnummer, die/der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

V. Begründung

zu I.

Die juwi AG, Energie Allee 1, Wörrstadt, legte am 13.12.2018 den Antrag nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Grundstück in der Gemarkung Hechtsheim, Flur 16, Flurstück 77/1 (Ostwert 32 445732, Nordwert 5533267) vor. Die geplante Windenergieanlage (WEA) des Typ General Electrics GE 5.3-158 hat eine Nabenhöhe von 161 m, einen Rotordurchmesser von 158 m und eine Nennleistung von 5,3 MW.

Die WEA, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bauplanungsrechtlich privilegiert ist, liegt einschließlich ihres Rotors innerhalb der Konzentrationsfläche für Windenergie der Stadt Mainz (Flächennutzungsplanänderung für den Bereich der Windenergie, FNP Ä 34) und innerhalb des Vorranggebietes 01 des Regionalplanes Rheinhessen-Nahe-Teilplan Windenergienutzung.

Bei dem Planungsraum handelt es sich um einen Offenlandbereich im Westen von Mainz-Hechtsheim, umgeben von Landwirtschaftsflächen und einigen Gehölzen. Im Planungsraum befinden sich bereits 7 Windenergieanlagen unterschiedlicher Größe. In etwas mehr als 1 km Entfernung westlich der geplanten WEA befindet sich die Autobahn 63. In weniger als 1 km Entfernung östlich der geplanten WEA schließt sich der Wirtschaftspark Mainz Rhein/Main und in ca. 1,5 km Entfernung der Ortsbezirk von Mainz-Hechtsheim an. Dieser befindet sich in einer Talsenke (zwischen 175 m ü. NN und 130 m ü. NN). Der geplante Anlagenstandort liegt hier auf Ackerland im Westen von Hechtsheim, ca. 170 m ü. NN.

Zuständigkeit

Die Stadt Mainz ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich gemäß § 1 Abs. 1 und der lfd. Nr. 1.1.1 der Anlage der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) zuständig.

Genehmigungspflicht

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. dem Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, genehmigungsbedürftig.

Genehmigungsbedürftig sind Anlagen, die im Anhang zur 4.BImSchV aufgeführt sind. Dazu gehört auch die beantragte Windenergieanlage:

„Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“ (vgl. Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)

Die Genehmigungspflicht erstreckt sich dabei auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind und deren Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und immissionsrelevant sein können.

Die Genehmigung war grundsätzlich im vereinfachten Verfahren zu erteilen, da die betreffende Anlage in Spalte C des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben „V“ gekennzeichnet ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV, § 19 BImSchG).

Allerdings beantragte die Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG.

UVP-Pflicht

Die Antragstellerin hat zudem nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG entfällt die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2 UVPG, wenn die Vorhabenträgerin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Die Stadt Mainz hat das Entfallen einer gesonderten Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für dieses Vorhaben besteht daher nach § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG eine UVP-Pflicht. Diese zieht ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG nach sich.

Die UVP ist unselbständiger Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 4 UVPG).

Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt. Über den UVP-Bericht wird der Zustand der vorhandenen Schutzgüter erfasst und in ihrer Bedeutung beurteilt. Im Rahmen der untenstehenden zusammenfassenden Darstellung und Bewertung wurden bei der UVP die Wirkungen des hier genehmigten Vorhabens betrachtet. Die durch die Vorhabenträgerin bereits im Rahmen des UVP-Berichts vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie diesbezügliche ergänzende/konkretisierende Festsetzungen in diesem Genehmigungsbescheid wurden hierbei berücksichtigt.

Verfahren

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Stellen:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Mainz
- Stadtverwaltung Mainz
 - 37.04 – Feuerwehr
 - 60.02 – Bauamt
 - 61.02 – Stadtplanungsamt
 - 67.04 – Grün- und Umweltamt/Untere Wasserbehörde
 - 67.02 – Grün- und Umweltamt/Umweltplanung
- Kreisverwaltung Mainz-Bingen
- Autobahnamt Montabaur
- Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Hahn- Flughafen
- Landesbetrieb Mobilität Worms
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie
- Außenstelle Mainz

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Die beteiligten Fachbehörden, die sachverständigen Stellen und die Genehmigungsbehörde haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise festgesetzt, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bekanntmachung und Auslegung

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie die für die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen lagen gemäß §10 Abs. 3 BImSchG und § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 04.11.2019 bis 03.12.2019 bei den folgenden Stellen aus und konnten eingesehen werden:

1. bei der Stadtverwaltung Mainz, 67-Grün- und Umweltamt, Haus C, Raum 22, Geschwister-Scholl-Straße 4, 55131 Mainz sowie
2. bei der Verbandsgemeinde Nieder-Olm, Pariser Str. 110, 55268 Nieder-Olm, Raum 228

Stellungnahmen zu den ausgelegten Unterlagen konnten in der Zeit vom 04.11.2019 bis einschließlich 03.01.2020 bei den genannten Stellen abgegeben werden. In dieser 1. Offenlage wurde im UVP-Portal versehentlich ein veraltetes Gutachten zum Feldhamster eingestellt. Aufgrund dessen erfolgte eine 2. Offenlage, bei der die Einsichtnahme im Zeitraum vom 10.02.2020 bis einschließlich 09.03.2020 bei den o.g. Stellen erfolgen konnte.

Darüber hinaus waren die o.g. Unterlagen während des genannten Auslegungszeitraums (sowohl bei der 1. als auch bei der 2. Offenlage) über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/rp> zur Einsichtnahme abrufbar.

Außerdem wurde der Bekanntmachungstext im Amtsblatt und auf der Internetseite der Stadt Mainz veröffentlicht unter:

<https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buergerservice-online/amtsblatt.php>

Zusätzlich wurde der Bekanntmachungstext auch im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde (VG) Nieder-Olm „aktuell“ sowie auf der Internetseite der VG Nieder-Olm unter

https://www.vg-nieder-olm.de/vg_niederolm/Aktuelles/Nachrichtenblatt veröffentlicht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV konnten etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben innerhalb der zweiten Einwendungsfrist vom 10.02.2020 bis einschließlich 09.04.2020 bei der Stadtverwaltung Mainz sowie bei der VG Nieder-Olm vorgebracht werden.

In der Öffentlichen Bekanntmachung wurde als Termin zur Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen zunächst der Montag, 04.05.2020, 14:00 Uhr bestimmt. Als Veranstaltungsort wurde das Grün- und Umweltamt, Geschwister-Scholl-Straße 4, Mainz, Haus A, im Sozialraum, 1. OG, festgelegt. Dieser Termin wurde aufgrund der Kontaktbeschränkungen wegen der Corona-Pandemie sodann auf Donnerstag, 18.06.2020, 14:00 Uhr verschoben. Auf die Terminverschiebung wurde im Amtsblatt veröffentlicht und auf der Internetseite der Stadt Mainz unter <https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buergerservice-online/amtsblatt.php> hingewiesen. Zusätzlich wurden die Einwender jeweils separat per E-Mail am 21.04.2020 über die Terminverschiebung informiert.

Erörterung

Bis zum Ablauf der jeweiligen Einwendungsfristen wurden gegen das Vorhaben Einwendungen von insgesamt sieben Privatpersonen form- und fristgerecht erhoben.

Aufgrund des Umfangs der eingegangenen Einwendungen erfolgte bereits vor der Erörterung eine Stellungnahme der Antragstellerin unter Mitwirkung der Gutachter.

Zum Erörterungstermin selbst sind keine Einwender/innen erschienen.

Über den Verlauf des Erörterungstermins wurde eine Niederschrift gefertigt.

Einwendungen

Die während der beiden Auslegungen form- und fristgerecht eingegangenen Einwendungen lassen sich in folgende Themenblöcke gliedern:

1. Schall/Lärmschutz
2. Sonstige Gefahren/Eiswurf, Eisfall
3. Schattenschlag/Blinkfeuer (Optische Effekte)
4. Artenschutz (Zugvögel, Brut- und Rastvögel, Feldhamster, Fledermäuse)
5. Verfahrensfragen (FFH-Gebiete, UVPG)
6. Betriebliche Beeinträchtigung
7. Planverfahren (Mindestabstand)
8. Denkmalschutz

Im Folgenden werden die Einwendungen sowie die dazugehörigen Stellungnahmen der Antragstellerin und der jeweiligen Fachgutachter zusammenfassend dargestellt und abschließend von der Genehmigungsbehörde bewertet bzw. abgewogen.

Dies erfolgt im Zusammenhang mit der Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 21 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV unter a) bis f).

Soweit Einwendungen vorgebracht wurden, die sich nicht direkt auf Umwelteinwirkungen beziehen, wird hierauf ebenfalls nachfolgend Bezug genommen.

Prüfung der Genehmigung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich der Einwirkungen durch Immissionen (Lärm, Licht, Schattenwurf etc.) hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die beantragte Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Die bauplanungsrechtlichen sowie landesplanerischen Voraussetzungen, für die Genehmigung der WEA liegen ebenfalls vor. Die WEA ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig und liegt einschließlich ihres Rotors innerhalb der Konzentrationsfläche für Windenergie der Stadt Mainz (Flächennutzungsplanänderung für den Bereich der Windenergie, FNP Ä 34) und innerhalb des Vorranggebietes 01 des Regionalplanes Rheinhessen-Nahe-Teilplan Windenergienutzung.

Das geplante Vorhaben stellt einen Eingriff gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Naturschutzrechtes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können. Die Errichtung einer Windkraftanlage und die damit verbundene Anlage der Stellflächen etc. führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und stellt somit einen Eingriff gem. § 14 BNatSchG dar, der einer Zulassung gemäß § 15 i. V. m. § 17 BNatSchG bedarf. Die vorliegende Planung unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen berücksichtigt die Vorgaben des § 15 Abs. 1 BNatSchG.

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Erläuterung zur Berücksichtigung behördlicher Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit

Nach § 21a Abs. 1a Nr. 2 der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid aufgrund der UVP-Pflicht eine ergänzende Begründung enthalten, welche die zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV, die begründete Bewertung nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV und eine Erläuterung zur Berücksichtigung behördlicher Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit (§ 21 Abs. 1 a Nr. 2 c) der 9. BImSchV) umfasst.

Gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung, der Merkmale des Vorhabens und des Standortes, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten.

Die zusammenfassende Darstellung bildet die Grundlage für die Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und enthält alle wesentlichen Angaben, die für die Bewertung erforderlich sind. Die zusammenfassende Darstellung umfasst demzufolge Aussagen über Art und Umfang sowie Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen einschließlich möglicher Schäden und führt zu einer Gesamtabstschätzung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.

Grundlagen für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit sind neben weiteren Erkenntnisquellen die Antragsunterlagen einschließlich der beigefügten Fachgutachten, Untersuchungsberichte, insbesondere der vorhabensspezifische Fachbeitrag Naturschutz mit integriertem UVP-Bericht, inklusive der jeweiligen Anlagen/Anhänge, die fachgutachterlichen Stellungnahmen der Behörden sowie die Erkenntnisse aus den Offenlagen der Antragsunterlagen. Weiterhin wurden zur Durchführung der UVP die maßgeblichen Hinweise und Veröffentlichungen der Fachstellen der Landesregierung Rheinland-Pfalz genutzt.

Die zusammenfassende Darstellung enthält zunächst keine Aussagen darüber, ob die prognostizierten Umweltauswirkungen tolerierbar, vernachlässigbar bzw. positiv oder negativ zu bewerten sind. Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen ist vielmehr auf die Wiedergabe von Fakten bzw. voraussehbaren Geschehensabläufen beschränkt. In der zusammenfassenden Darstellung sind demzufolge – soweit entscheidungserheblich – Aussagen zu treffen über den Ist-Zustand der Umwelt und die voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens bei Errichtung und bestimmungsgemäßen Betrieb, bei Betriebsstörungen und bei Stör- und Unfällen, soweit eine Anlage hierfür auszulegen ist oder hierfür vorsorglich Schutzvorkehrungen vorzusehen sind, sowie infolge sonstiger zu erwartender Entwicklungen.

In einem weiteren Schritt bewertet die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, vgl. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV.

Daneben ist nach § 21 Abs. 1a Nr. 2 c) der 9. BImSchV eine Erläuterung erforderlich, wie die begründete Bewertung nach § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV, insbesondere die Angaben des UVP-Berichts nach § 4e, die behördlichen Stellungnahmen nach den § 11 der 9. BImSchV sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit nach den § 12 der 9. BImSchV, in der Entscheidung berücksichtigt wurden oder wie ihnen anderweitig Rechnung getragen wurde.

a) Schutzzut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Schall/Lärmschutz

Im Bereich des Lärmschutzes wurde der Antrag und insbesondere die Schallimmissionsprognose vom MeteoServ- Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen vom 09.05.2018 mit Nachtrag vom 22.01.2020 unter Zugrundelegung der Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm- vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) geprüft. Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen solche schädlichen Umwelteinwirkungen.

In Ziffer 3 (Allgemeine Grundsätze für genehmigungsbedürftige Anlagen) wird hierzu u. a. Folgendes ausgeführt:

„Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) ist vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 nicht überschreitet.

Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Die Bestimmung der Vorbelastung kann in Hinblick auf Absatz 2 entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.“

Die Schallimmissionsprognose von MeteoServ wurde geprüft, entspricht den Vorgaben der TA Lärm und ist Bestandteil der Genehmigung.

Einwendung: Zu niedrige Sicherheitszuschläge

Im Außenbereich gelegene Wohngrundstücke haben Anspruch auf Einhaltung des nächtlichen Immissionsrichtwertes von 45 dB (A). Bei dem hier maßgeblichen Abstand der WEA zu den Wohnanwesen „Chausseehaus 1“ und „Hinter dem Chausseehaus“ ist davon auszugehen, dass entgegen der vorgelegten Schallgutachten des Büros MeteoServ vom 09.05.2018 und 22.01.2020 diese Nachtimmissionsrichtwerte nicht einzuhalten sind. Es wurden zwar die Vorgaben der LAI zum sogenannten Interimsverfahren eingearbeitet, allerdings gehen die beiden Schallprognosen von zu niedrigen Sicherheitszuschlägen aus. Es mangelt auch daran, dass bezüglich der gegenständlichen WEA keine Dreifachmessung vorliegt und Vorbelastungen (z.B. auch durch Fremdbelastung) nicht gemessen wurden.

Stellungnahme Antragstellerin:

Der Nachweis der Einhaltung der nächtlichen Immissionsrichtwerte hat durch eine entsprechende Schallausbreitungsrechnung nach der DIN ISO 9613-2 unter Anwendung des Interimsverfahrens zur Prognose der Geräuschemissionen von Windkraftanlagen zu erfolgen, was im vorliegenden Fall durch das vorgelegte Schallimmissionsgutachten vom 09.05.2018 mit Nachtrag vom 22.01.2020 erfolgte. Hiernach ist davon auszugehen, dass die nächtlichen Immissionsrichtwerte an allen Wohnhäusern "Chausseehaus 1", "Hinter dem Chausseehaus 1" (IO 05) und "Am Hechenberg 3" eingehalten werden können.

Zur Sicherstellung der Nicht-Überschreitung der Immissionsrichtwerte wurden die Schallimmissionsprognosen unter Berücksichtigung von Sicherheitszuschlägen im Sinne der oberen (90 %) Vertrauensbereichsgrenze durchgeführt. Die Anwendung der oberen (90 %) Vertrauensbereichsgrenze entspricht der Vorgabe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (mit Stand vom 30.06.2016) und stellt einen konservativen Ansatz dar. Die vorgebrachte Einwendung, dass zu geringe Sicherheitszuschläge angewandt wurden, ist damit nicht zutreffend. Bei den in den Schallimmissionsprognosen verwendeten Daten zur Vorbelastung handelt es sich ausschließlich um genehmigte Schallleistungspegel, die als maximal zulässig und rechtlich fixiert anzusehen sind. Zusätzliche Messungen sind daher im Zusammenhang mit den durchgeführten Schallimmissionsprognosen nicht erforderlich.

In der Schallimmissionsprognose wurden alle zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung bestehenden, genehmigten oder beantragten Windenergieanlagen aus der weitläufigen Standortumgebung berücksichtigt und die nächtlichen Beurteilungspegel differenziert für die Zusatz-, Vor- und auch Gesamtbelastung dargestellt.

Zusätzlich erfolgte die Berücksichtigung einer potentiellen Vorbelastung an möglichen Wohnhäusern im Gewerbegebiet des Wirtschaftsparks „Mainz-Süd“. Der Umfang der zu berücksichtigenden Vorbelastung wie auch die zu berücksichtigenden Immissionsorte wurden hierbei von der zuständigen Genehmigungsbehörde vorgegeben und entsprechende Informationen dem Gutachter für die Bearbeitung zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zu den im Bereich der Immissionsorte relevanten Vorbelastungsanlagen, insbesondere zu lärmintensiven Gewerbebetrieben (mit Nachtbetrieb) waren nicht bekannt bzw. zu berücksichtigen. Ungeachtet dessen ist mit Ausnahme des Immissionsortes IO 03 (Klein-Winternheimer Str. 19, Mainz-Marienborn) mit Bezug auf Nr. 3.2.1 der TA Lärm die Zusatzbelastung für die Nachtzeit als irrelevant einzustufen (Unterschreitung des Immissionsrichtwertes ≥ 6 dB, s. Bericht-Nr.: NO-MHII-0518 vom 09.05.2018 u. Nachtrag Bericht-Nr.: NO-NA1-MHII-0120 v. 20.01.2020), so dass eine Berücksichtigung potentieller Vorbelastungsanlagen prinzipiell entfallen kann. Auch im Bereich des Immissionsortes IO 03, der sich nach B-Plan "Schleichengarten-Ergänzung" (MA 18) im Bereich eines reinen Wohngebietes (WR) befindet, ist aufgrund des Gebietscharakters der Umgebung und der nach BauNVO hier zulässigen Gebäude bzw. Nutzungen von keinen relevanten Vorbelastungen für die Nachtzeit auszugehen. Nach den vorliegenden Prognoseergebnissen ist die Irrelevanz der Zusatzbelastung auch an den betreffenden Wohnhäusern "Chausseehaus 1", "Hinter dem Chausseehaus 1" (IO 05) und "Am Hechenberg 3" anzunehmen. Darüber hinaus sind die Wohnhäuser "Chausseehaus 1" und "Am Hechenberg 3" aufgrund der Unterschreitung des Immissionsrichtwertes von ≥ 10 dB(A) durch die Zusatzbelastung nicht mehr dem Einwirkungsbereich der geplanten Windenergieanlage nach Nr. 2.2 der TA Lärm zuzuordnen.

Am Wohnhaus "Hinter dem Chausseehaus 1" (IO 05) beträgt der Beurteilungspegel der Zusatzbelastung 36 dB(A) und ist damit 9 dB(A) unter dem nach TA Lärm gültigen nächtlichen Immissionsrichtwert (45 dB(A)). Selbst bei Ausschöpfung des nächtlichen Immissionsrichtwertes durch eine hier theoretisch unterstellte „Fremdbelastung“ wäre die Gesamtbelastung damit maximal 1 dB höher als der Immissionsrichtwert, was entsprechend Nr. 3.2.1 der TA Lärm nicht der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen würde.

Zusammenfassende Bewertung der Genehmigungsbehörde:

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Schallimmissionsprognose von MeteoServ nebst Nachtrag ist nach fachlicher Prüfung in Abstimmung mit der jeweiligen Fachbehörde als sachlich richtig erstellt und entsprechend den maßgeblichen Anforderungen anzusehen. Das Gutachten stellt eine belastbare Entscheidungsgrundlage dar; insbesondere die Sicherheitszuschläge wurden gemäß Nr. 3 (Qualität der Prognose) der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ vom LAI korrekt

ermittelt. Die Behauptung der Einwendungsführer, der maßgebliche Richtwert zur Nachtzeit von 45 dB(A) könne an den Wohnanwesen „Chausseehaus 1“ und „Hinter dem Chausseehaus“ nicht eingehalten werden, trifft damit nachweislich nicht zu.

Einwendung: Beeinträchtigung durch vorhandene Autobahn

Zu der Belastung durch die Windkraftanlagen kommt die bereits erhebliche Vorbelastung durch die Autobahn A63, die nur wenige Meter vor dem Haus der Mandantschaft vorbeiführt. Eine Frequenzierung mit 10-tausenden Pkws pro Tag bringt bereits eine enorme Vorbelastung.

Dies bedeutet im konkreten Fall, dass das Haus der Mandantschaft nunmehr von allen Seiten enormer Geräuschbelastung ausgesetzt wird. Seitens des Planers wurde nicht berücksichtigt, dass eine absolut unzulässige Immissionseinwirkung auf die Mandantschaft zukommt. Der Windpark kann nicht isoliert betrachtet werden. Vielmehr müssen bestehende Immissionen - wie die Autobahn - zunächst Grundlage der Überprüfung bilden.

Es ist zwar richtig, dass so genannter Verkehrslärm nach der TA-Lärm zunächst im Messverfahren nicht berücksichtigt wird. Im Rahmen der Prüfung der Unzumutbarkeit von Immissionen findet vorhandener Verkehrslärm aber Berücksichtigung. Tag- und Nachtbelastung ist unzumutbar.

Nachdem der Betrieb der Autobahn nicht eingestellt werden kann, verbietet sich aber Planung, Genehmigung und Betrieb weiterer immissionsträchtiger Anlagen in diesem Bereich.

Neben den bereits erwähnten Immissionen kommt noch die Belastung durch Fluglärm über den Häusern hinzu. Dies gilt insbesondere bei Ostwind. Bei angenommenen 60 Tagen Ostwind kommt man immer noch auf ca. 38 000 x Fluglärm über dem Haus. Auch dieser Fluglärm ergänzt dann noch die beiden anderen Immissionen.

Im Sommer ergibt dies eine absolute Unzumutbarkeit für die Mandanten als Bewohner ihrer Hausanwesen.

Stellungnahme der Antragstellerin:

Die Verkehrsgeräusche fallen nicht in den Anwendungs- bzw. Geltungsbereich der TA Lärm und sind daher nicht als Vorbelastung zu berücksichtigen (s. Nr. 2.4 Abs. 1 der TA Lärm). Hiernach bleiben gemäß Nr. 1 der TA Lärm öffentliche Verkehrswege, da sie nicht den Anforderungen des Zweiten Teils des BImSchG unterliegen, von vornherein außer Betracht (vgl. BayVGH v. 11.03.2004 NVwZ-RR 2005, 797/799, BayVGH v. 20.06.2011 Az. 22 CS 11.11012 bis 1015). Falls Verkehrsgeräusche Berücksichtigung finden sollen, müssen diese dem Anlagenbetrieb zuzuordnen sein (s. Nr. 7.4 der TA Lärm), was im vorliegenden Fall nicht gegeben ist.

Zusammenfassende Bewertung der Genehmigungsbehörde:

Die Bestimmungen und maßgeblichen Vorgaben der TA Lärm wurden - auch unter Berücksichtigung einzubeziehender Vorbelastungen - korrekt angewendet bzw. eingehalten. Insbesondere wurden in der Schallimmissionsprognose alle für das Vorhaben relevanten Lärmquellen berücksichtigt, die grundsätzlich isoliert voneinander zu betrachten sind. Von der WEA selbst gehen keine schädlichen Umwelteinwirkungen aus.

Sonstige Gefahren, Eiswurf/Eisfall

Soweit neben Umwelteinwirkungen von der Anlage sonstige Gefahren ausgehen, wurden dazu die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt und durch Auflagen die erforderlichen Vorkehrungen getroffen.

Die Eiswurfgefahr ist eine sonstige Gefahr im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

Gemäß der Nr. 7.9 der Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) vom 19.07.2016 sind Windenergieanlagen allgemein so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch Eisabwurf kommt.

Der möglichen Gefahr durch Eisabwurf vom Rotor einer Windenergieanlage wird mit der Eiserkennung BLADEControl begegnet. Die entsprechende Technische Dokumentation zur Eisdetektion ist Bestandteil der Antragsunterlagen und damit dieses Genehmigungscheids.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG verlangt insofern allerdings keinen absoluten Schutz. Er verlangt nicht, dass jedes nur denkbare Risiko der Herbeiführung von schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren ausgeschlossen sein muss. Risiken, die als solche erkannt sind, müssen nur mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sein. Mit den Auflagen 4.15 bis 4.17 wird sichergestellt, dass das von Eiswurf ausgehende Risiko im Bereich der Windenergieanlagen ausreichend beherrscht wird.

Einwendung:

Der Großteil der bewirtschafteten Fläche liegt im Bereich des Planungsgebietes und ist dementsprechend durch Eiswurf stark gefährdet.

Stellungnahme der Antragstellerin:

Die WEA wird mit einem Eiserkennungssystem "BLADEcontrol" ausgestattet, die die Eisbildung an den Rotorblättern erkennt. Eine detaillierte Beschreibung ist den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Zusammenfassende Bewertung der Genehmigungsbehörde:

Wegen der möglichen Problematik des Eisabwurfs ist die WEA mit einer automatischen Eisansatzerkennung mit Abschaltautomatik ausgestattet.

Der Einwendung wurde durch Nebenbestimmungen (siehe 4.15 bis 4.17) Rechnung getragen.

Schattenschlag/Blinkfeuer (Optische Effekte)

Die Berechnung des Schattenwurfs aus der Rotation der Rotorblätter erfolgt nach dem vorgelegten Schattenwurfgutachten (von Mirjam Wöhlke, juwi AG) mithilfe der Software WindPRO 3.1.633.

Als Beurteilungsgrundlage dienen die „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“ des staatlichen Umweltamtes Schleswig, die vom LAI 2002 als Standard anerkannt wurden. Als Richtwert wird hier die maximal mögliche Beschattungsdauer („worst-case“-Annahme) unter kumulativer Berücksichtigung aller WEA-Beiträge pro Immissionsort von 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag definiert. Eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf wird als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn beide Richtwerte nicht überschritten werden.

Die Schattenwurfprognose kommt zu dem Ergebnis, dass es durch die geplante Windenergieanlage theoretisch an 9 der 16 betrachteten Immissionsorte zu Überschreitungen der derzeit geltenden Immissionsrichtwerte von 30 Stunden im Jahr, bzw. 30 Minuten am Tag kommen kann:

IO 02 (Klein-Winternheim, Steinritsch 10),
 IO 06 (Mainz-Hechtsheim, Adam-Opel-Str. 5),
 IO 09 (Mainz-Hechtsheim, mögliches Wohnhaus),
 IO 12 (Mainz-Hechtsheim, Adam-Opel-Str. 6),
 IO 13 (Mainz-Hechtsheim, Adam-Opel-Str. 10),
 IO 14 (Mainz-Hechtsheim, Adam-Opel-Str. 8),
 IO 15 (Klein-Winternheim, Hechtsheimer Berg 53),
 IO 17 (Klein-Winterheim, Karthause 13) und
 IO 18 (Klein-Winternheim, Hechtsheimer Berg 57).

An den übrigen Immissionsorten kommt es nicht zu Überschreitungen der geltenden Grenzwerte.

Durch technische Maßnahmen in Form einer automatischen Abschaltung kann sichergestellt werden, dass in Zeiten des astronomisch möglichen Schattenwurfs bei entsprechenden Lichtverhältnissen die Anlage abgeschaltet wird (siehe Auflage Ziffer 4.6 des Bescheids). Die Schattenwurfprognose ist Bestandteil des Genehmigungsbescheids.

Einwendung:

Die beantragte WEA rückt in eine derartige Nähe zur Wohnbebauung, dass die gesetzlichen Vorgaben bezüglich des zulässigen **Schattenwurfes** nicht eingehalten werden. Gleiches gilt durch die Beeinträchtigung durch die **Tag- und Nachtbeleuchtungen** der Anlage.

Stellungnahme Antragstellerin:

Die gesetzlichen Vorgaben werden eingehalten.

An einigen Immissionsorten kommt es zu Überschreitungen, wodurch der Einbau eine Abschaltautomatik notwendig wird. An der benannten Wohnbebauung kommt es zu keinen gesetzlichen Überschreitungen.

Durch eine Tages- und Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen werden Auflagen an die sichere Durchführung des Luftverkehrs umgesetzt.

Die Tageskennzeichnung wird standardmäßig durch rote Markierungen an Gondel, Rotorblättern sowie Turm umgesetzt. Eine Tagbeleuchtung durch weiße Feuer ist nicht vorgesehen.

Zur Reduzierung der nächtlichen Lichtemissionen werden die Blinkfeuer mit den umgebenden Anlagen synchronisiert, der Abstrahlwinkel minimiert sowie die Lichtstärke sichtweitenabhängig reduziert. Zusätzlich dazu ist - gemäß §9 Abs. 8 EEG 2017 - eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) einzurichten, wenn die Sicherheit des Luftverkehrs dies zulässt. Die Umsetzungsfrist gilt nach momentanem Stand gemäß der Bundesnetzagentur (BNetzA) bis 30.06.2021. Demnach wird die Nachtkennzeichnung nur bei Anwesenheit von Flugverkehr angeschaltet.

Aufgrund der gesetzlichen Anpassungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Kennzeichnung) findet derzeit eine erneute Beteiligung der Luftfahrtbehörde statt. In diesem Rahmen wird die Möglichkeit zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung geprüft.

Zur Reduzierung der optisch wahrnehmbaren Beeinträchtigungen durch die nächtliche Befeuern der WEA erfolgt zusätzlich eine Synchronisierung der Nachtbefeuern (falls umsetzbar mit Bestandsanlagen) sowie die Minimierung des Abstrahlwinkels und des Einbaus eines Sichtweitenmessgerätes. Dies gehört zum technischen Standard einer modernen WEA.

Zusammenfassende Bewertung der Genehmigungsbehörde:

Wegen Schattenwurfauswirkungen ist die WEA mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei Überschreitung der genannten Richtwerte außer Betrieb zu setzen. Darüber hinaus ist die novellierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 in Kraft getreten. Diese gibt die Parameter für die notwendige Tages- und Nachtkennzeichnung vor.

Entsprechende Nebenbestimmungen wurden unter Ziffer 4.6 und Ziffer 8 ff. in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Einwendungen:

- a) Aufgrund der fehlenden Akkreditierung und der ausgeschlossenen Übernahme der Verantwortung für die **Schallprognose** ist das Schallgutachten des Büros MeteoServ im Verfahren nicht verwendbar.
- b) Das Büro MeteoServ verwendet bei der Berechnung der Vorbelastung WEA (a-d) das Referenzspektrum der LAI. Das war falsch, denn für die Anlagen lagen seitens der Hersteller teils Oktavspektren vor, das **LAI-Referenzspektrum** ist nur zu verwenden, wenn solche Vermessungen nicht vorliegen und unterscheidet sich deutlich vom korrekten Spektrum der WEA.
- c) Bei dem LAI-Referenzspektrum fehlten die beiden tiefen Oktaven und teils die Frequenz 8 kHz.
- d) In den Berechnungsprotokollen findet sich der Ansatz, die Richtwirkungskorrektur gleich Null zu setzen. Das ist nach LAI gerechtfertigt bei ungerichtet und ins Freie abstrahlende Quellen. Dazu zählen WEA nicht, denn es handelt sich um ausgeprägte akustische Dipole.

Durch das Weglassen der **Richtwirkungskorrektur** (3 dB(A)) wurden die Verbesserungen durch das Interimsverfahren rückgängig gemacht. Die Belastung wurde daher an allen Stellen erfahrungsgemäß um 2-3 dB(A) zu gering berechnet.

- e) Das Büro MeteoServ gab an, keine weiteren Vorbelastungen ermittelt zu haben. Das war falsch. Denn die Immissionspunkte lagen - unsystematisch recherchiert - in den Wirkungsbereichen beispielsweise der Gewerbegebiete Pfaffenstein/ Essenheim und Reichenbach/ Ober-Olm. Sodann lag im Wirkungsbereich auch eine Schießanlage mit Einsatz von Waffen bis hin zu Großkalibern ("Gut Schuss", Ober-Olm). Die **Vorbelastung** durch sämtliche relevanten Gewerbegebiete und sonstigen lärm erzeugenden Installationen ist nach zu ermitteln. Ohne die vollständige Vorbelastung ist das Gutachten mangelhaft.
- f) Die **Vorbelastung** durch **landwirtschaftliche Aggregate** im Bereich wurde nicht ermittelt. Zusätzlich hat die richterliche Rechtsprechung entschieden, dass einige landwirtschaftliche Maschinen als "Anlagen" im Sinne der TA Lärm zu berücksichtigen sind (Mähdrescher, Traktoren). Diese Maschinen sind selbst nicht nach TA Lärm zu beurteilen, aber als Vorbelastung zwingend (Linienquellen).
Die fehlende Vorbelastung durch landwirtschaftliche Aggregate und Maschinen im Bereich ist nach zu ermitteln. Ohne deren Einrechnung ist die Schallprognose mangelhaft.
- g) Bei korrekter Berechnung bezüglich des Ansatzes der Berechnungsparameter würden außer in Ebersheim an allen Immissionsaufpunkten die **Schall-Richtwerte überschritten**. Die Anlage ist nächtlich abzuregeln oder zu verschieben.

- h) Unabdingbar sind Immissionsmessungen bei Vollbetrieb der Anlagen (95% Nennleistung), bei verschiedenen Windrichtungen und Wetterlagen und konkret am jeweiligen Immissionsort (Wohnhaus der Mandantschaft).

Stellungnahme Antragstellerin:

Zu a)

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung (OVG Münster 10 B 671/02 v. 13.05.2002, OVG Saarlouis 3 B 77/10 v. 04.05.2010, VGH Kassel 9 B 2936/09 v. 21.01.2010, OVG Lüneburg 12 LA 174/12 v. 12.07.2013, VG Stuttgart 3 K 2914/11 v. 23.07.2013, VG München M 1 SN 09.4042 v. 12.09.2008) ist für die Erstellung der Schallimmissionsprognose keine spezielle (DakS-) Akkreditierung oder eine staatliche Anerkennung bzw. Zulassung des Gutachters notwendig bzw. rechtlich nicht vorgesehen. Die zuständige Genehmigungsbehörde prüft die Qualität und die fachliche Richtigkeit der eingereichten Gutachten. Der Vorwurf "der ausgeschlossenen Übernahme der Verantwortung" ist nicht haltbar, da es sich bei der diesbezüglichen Formulierung im Gutachten lediglich um einen branchenüblichen Garantie- bzw. Haftungsausschluss gegenüber dem Auftraggeber handelt (s. Seite 1 Absatz 2 in Bericht-Nr.: NO-MHII-0518 vom 09.05.2018).

Zu b)

Wurde in einem neuen Gutachten überarbeitet und in der 2. Offenlage ausgelegt.

Zu c)

Die LAI (mit Stand vom 30.06.2016) gibt den Frequenzbereich für das Referenzspektrum eindeutig mit 63-4000 Hz vor, so dass in diesem Zusammenhang keine höheren oder tieferen Frequenzen zu berücksichtigen waren.

Zu d)

Die Immissionsprognose wurde auf Basis des mittlerweile behördlicherseits durch entsprechende Einführungserlasse der Länder anerkannten Interimsverfahrens des NALS unter Berücksichtigung der hierbei erfolgten Ansätze zur Modellierung der frequenzselektiven Schallausbreitung für hochliegende Quellen (bei einer pauschalen Bodendämpfung $A_{gr} = -3$ dB u. Richtwirkungskorrektur $D_c = 0$ dB bzw. mathematisch äquivalent $A_{gr} = 0$ dB u. $D_c = 3$ dB) unter Verwendung von Oktavbandspektren durchgeführt (Verfahrensbeschreibung im Genehmigungsantrag, siehe Kapitel 5.1 in Bericht-Nr.: NO-MHII-0518 vom 09.05.2018). Dabei ist neben der Annahme zur Bodendämpfung ($A_{gr} = -3$ dB, d.h. Vernachlässigung der Bodendämpfung bei gleichzeitiger Annahme einer Bodenreflexion) auch die Annahme zur **Richtwirkungskorrektur** ($D_c = 0$ dB, Annahme für WEA als eine angerichtete ins Freie abstrahlende Punktschallquelle) als verfahrens- bzw. modellimmanent anzusehen. Die Effekte bzw. die vom Einwender genannten „Verbesserungen“ werden gegenüber dem zurückliegend angewandten (alternativen) Verfahren nicht „rückgängig gemacht“ (die Bodendämpfung A_{gr} konnte beim alternativen Verfahren bis zu 4,8 dB betragen, was damit theoretisch auch dem max. Unterschied zwischen alten und neuen Verfahren entsprechen kann).

Zu e)

Für die vorliegende Untersuchung wurden 6 Bestandsanlagen sowie eine zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung genehmigte, jedoch noch nicht errichtete Windenergieanlage aus der Standortumgebung berücksichtigt. Zusätzlich erfolgte die Berücksichtigung einer potentiellen Vorbelastung an möglichen Wohnhäusern im Gewerbegebiet des Wirtschaftsparks "Mainz-Süd". Der Umfang der zu berücksichtigenden Vorbelastung wie auch die zu berücksichtigenden Immissionsorte wurden hierbei von der zuständigen Genehmigungsbehörde vorgegeben und entsprechende Informationen dem Gutachter für die Bearbeitung zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zu den im Bereich der Immissionsorte relevanten Vorbelastungsanlagen insbesondere zu lärmintensiven Gewerbebetrieben (mit Nachtbetrieb) waren nicht bekannt bzw. zu berücksichtigen. Auch im Rahmen der seitens des Gutachters am 28.04.2017 durchgeführten Vorort-Besichtigung waren im Bereich der untersuchten Immissionsorte subjektiv keine Geräusche, die auf eine gewerblich bedingte Vorbelastung hinweisen würden, wahrnehmbar. Ungeachtet dessen ist mit Ausnahme des Immissionsortes IO 03 (Klein-Winternheimer Str. 19, Mainz-Marienborn) mit Bezug auf Nr. 3.2.1 der TA Lärm die Zusatzbelastung für die Nachtzeit als irrelevant einzustufen (Unterschreitung des Immissionsrichtwertes ≥ 6 dB, s. Kapitel 5.2.1 in Bericht-Nr.: NO-MHII-0518 vom 09.05.2018), so dass eine Berücksichtigung potentieller Vorbelastungsanlagen prinzipiell entfallen kann. Auch im Bereich des Immissionsortes IO 03, der sich nach B-Plan "Schleichengarten-

Ergänzung" (MA 18) im Bereich eines reinen Wohngebietes (WR) befindet, ist aufgrund des Gebietscharakters der Umgebung und der nach BauNVO hier zulässigen Gebäude bzw. Nutzungen von keinen relevanten Vorbelastungen für die Nachtzeit auszugehen.

Zu f)

*Es sind nur Anlagen, die auch in den Anwendungsbereich der **TA Lärm** fallen, zu berücksichtigen. Insbesondere fallen nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen nach Nr. 1c) der TA Lärm nicht in deren Anwendungsbereich.*

Zu g)

*Die sogenannte „**Gegenrechnung**“ des Einwenders ist in der Sache nicht nachvollziehbar. Es erfolgt keine adäquate Beschreibung bzw. Darstellung der verwendeten Eingangs- bzw. Emissionsdaten (insb. Oktavbandschallleistungspegel) und Verfahren, mit denen die Berechnung der Beurteilungspegel an den Immissionsorten durchgeführt wurde. Auch sind keine weiteren Detailergebnisse (z. B. Teilimmissionspegel an den Immissionsorten, Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenzen, Isophonendarstellung etc.) zur Überprüfbarkeit der vom Einwender berechneten Beurteilungspegel der Gesamtbelastung dargestellt. Des Weiteren sind die vom Einwender vorgenommenen Zuschläge auf den „Ausgangsschallpegel“ nicht mit den Vorgaben des Interimsverfahrens des NALS und der LAI (mit Stand v. 30.06.2016) vereinbar. Aufgrund der mangelnden Transparenz und der hier aus den vorgenannten Gründen anzunehmenden nicht regelkonformen Ausbreitungsberechnung sind die Ergebnisse als nicht vertrauenswürdig bzw. belastbar einzustufen.*

Zu h)

Diesbezüglich wird die Genehmigungsbehörde eine Regelung im Genehmigungsbescheid durch entsprechende Nebenbestimmungen treffen.

Zusammenfassende Bewertung der Genehmigungsbehörde (a-h):

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Schallimmissionsprognose nebst Nachtrag ist nach fachlicher Prüfung in Abstimmung mit der jeweiligen Fachbehörde als sachlich richtig und entsprechend den maßgeblichen Anforderungen erstellt anzusehen. Sie stellt eine belastbare Entscheidungsgrundlage dar; die Genehmigungsbehörde schließt sich den gutachterlichen Bewertungen an. Die Wahl des Gutachters obliegt überdies der Antragstellerin. Eine Verpflichtung zur Beauftragung eines akkreditierten Unternehmens für eine Schallprognose ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Für die Überprüfung der Prognose wird eine Abnahmemessung gefordert, mit der innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage durch eine schalltechnische Abnahmemessung (Emissionsmessung) gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an der Anlage die Einhaltung des o.g. Schallleistungspegels nachzuweisen ist. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit (gemäß den Anforderungen der FGW-Richtlinie) erfolgen. Als Messstelle kommt dafür nur eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche WEA-spezifische Fachqualifikation verfügt. Die Messung ist bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten durchzuführen. Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz zur Prüfung vorzulegen (siehe Nebenbestimmung Ziffer 4.3 dieses Bescheids).

Das Messprojekt "Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen" der Landesanstalt für Umwelt und Messung und Naturschutz Baden - Württemberg (LUBW) wird als gesicherte wissenschaftliche Erkenntnis seitens der Fachbehörden anerkannt. In 700 m Abstand von den Windenergieanlagen war bei den Messungen der o.g. Studie zu beobachten, dass sich beim Einschalten der Anlage der gemessene Infraschall-Pegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht. Der Infraschall wurde im Wesentlichen vom Wind erzeugt und

nicht von den Anlagen. Der Frequenzbereich von 8000 Hz ist aufgrund der Entfernung der einhergehenden Luftabsorption und der bewerteten Immissionspegel ein vernachlässigbarer Geräuschanteil.

Für den Betrieb der Schießsportanlage "Gut - Schuss Nieder-Olm" e.V. liegt der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, ein Gutachten des damaligen Landesamts für Umwelt und Gewerbeaufsicht vor (Bericht Nr. 3012). Die im Gutachten untersuchten nächstgelegenen Wohnbebauungen/Immissionsorte (WR - Gebiet IRW Tag 50 dB(A)) liegen 90 - 100 m vom Schießstand entfernt. Der Schießstand liegt im Vergleich dazu mehr als 2,5 km vom nächstgelegenen Immissionsort in Klein-Winternheim entfernt.

Im Beurteilungsergebnis des o.g. Gutachtens werden der IRW sowie der maximal zulässige Spitzenpegel deutlich eingehalten, selbst wenn nur Großkaliberwaffen zum Einsatz kommen würden. Daher wurde der Schießstand nicht in die Vorbelastung einbezogen, zumal die Betriebszeiten außerhalb der Nachtzeiten liegen. Weiterhin sind keine lärmrelevanten Gewerbebetriebe mit Nachtbetrieb bekannt.

Gemäß Nr. 1 Abs. 2 Buchst. c TA Lärm sind von der Anwendung der TA Lärm nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen ausgenommen.

Unter landwirtschaftlichen Anlagen sind Anlagen zu verstehen, die im Rahmen der Urproduktion der Gewinnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie der Zubereitung, Verarbeitung und Verwertung selbst gewonnener derartiger Erzeugnisse dienen. Landwirtschaftliche Maschinen (Mähdrescher, Traktoren) sind von der TA Lärm ausgenommen, da diese unter den Begriff der Urproduktion zu subsumieren sind (OVG Münster, B. v. 23.01.2008 - 8 B 215/07, vorgehend VG Düsseldorf, B. v. 17.01.2007 -3 L 1656/06)

Beeinträchtigungen durch die WEA auf das Schutzgut Mensch sind nach alledem nicht zu befürchten.

b) Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Zugvögel, Brut- und Rastvögel, Feldhamster, Fledermäuse)

Die Errichtung der Anlage stellt einen Eingriff in Natur (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt), Landschaft und in das Landschaftsbild dar. Durch Wegeausbauten, Kranstellflächen und Fundamente werden zudem die Gestalt und die Nutzung der Grundfläche wesentlich verändert.

Dem Antrag wurden umfangreiche artenschutzrechtliche Gutachten beigelegt, die Bestandteil der Genehmigung sind:

- ein ornithologisches Gutachten zu Brut-, Gast- und Zugvögeln
- ein Fachbeitrag Naturschutz mit integriertem Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht nach § 4e der 9. BImSchV)
- eine Karte zu Biotop- und Nutzungsstrukturen
- eine Feldhamsterbestandsaufnahme 2017 mit einer Ergänzung vom 20.05.2019
- ein Fledermausgutachten
- ein Fachbeitrag Artenschutz
- eine Stellungnahme zum Uhu-Vorkommen in Mainz-Lerchenberg
- eine aktuelle Sichtbarkeitsanalyse

Diese Gutachten wurden von der unteren Naturschutzbehörde geprüft. Es wurde festgestellt, dass in den Antragsunterlagen die gesetzlich erforderlichen naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belange abgearbeitet wurden. Mit den dort beschriebenen Maßnahmen und mit den unter Ziffer 6 dieses Genehmigungsbescheids aufgeführten Nebenbestimmungen können erhebliche Beeinträchtigungen auf

Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume sowie auf den sonstigen Naturhaushalt, die biologische Vielfalt und das Landschaftsbild vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden.

Im Gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 enthält das Kapitel „F. Naturschutzrecht“ die natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen an den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen. Nach der Änderung rechtlicher Grundlagen insbesondere dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 06.10.2015, der Landeskompensationsverordnung (LKompVO) vom 12.06.2018, der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 28.09.2017 und des Landesentwicklungsprogrammes (LEP IV) vom 21.07.2017 entspricht dieses Kapitel in Teilen nicht mehr der aktuellen Rechtslage. Mit dem „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immisionsschutzrechtlichen Verfahren“ vom 12.08.2020 wurde dieses Kapitel aktualisiert. Dies fand bei der Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde Berücksichtigung.

Die abweichende Regelung für das Monitoring sowie betriebsbeschränkende Maßnahmen für Kraniche entsprechen dem o. g. Erlass vom 12.08.2020. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist das Risiko einer Kollision von ziehenden Kranichen mit Windenergieanlagen sehr gering und erfüllt nicht die Voraussetzungen der Merkmale der Signifikanz (vgl. OVG Koblenz, Urt. vom 31.10.2019 –1 A 11643/17 –, BeckRS 2019, 30369).

Die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit dem Vogelzug wurde im FNP-Verfahren bereits festgestellt. Im Folgenden werden Einwendungen zum Themenkomplex unter b) im Einzelnen behandelt und mit der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung gemäß § 21 Abs. 1a i.V.m. § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV verbunden.

Artenschutz (Zugvögel, Brut- und Rastvögel, Feldhamster, Fledermäuse)

Einwendungen:

Geschützte **Vogelarten** würden mit dem Betrieb der Anlage gefährdet und aufgrund der Dimensionierung der Anlage in weit größerem Maße als durch die bereits in diesem Gebiet vorhandenen Anlagen gefährdet.

Im Gutachten wird festgestellt, dass verschiedene geschützte **Fledermausarten** im Bereich der geplanten WEA vorhanden sind. Es muss infrage gestellt werden, ob die Maßnahmen zum Gondelmonitoring sowie zwingender Abschaltzeiten letztendlich den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot wildlebender Tiere) ausschließen können.

Festgestellt wurde der **Feldhamster** mit mindestens vier Bauten im Bereich der WEA. Beschrieben werden vom Gutachter die Seltenheit und große Bedeutung der ansässigen Population. Es werden so genannte „präventive Vermeidungsmaßnahmen“ empfohlen. Wie sich dies gestalten soll, ist dem Gutachten nicht zu entnehmen.

Stellungnahme Antragstellerin:

Fledermaus:

Bei der obligat empfohlenen Maßnahme des Gondelmonitorings in Verbindung mit daraus abgeleiteten Abschaltzeiten handelt es sich um eine wissenschaftlich fundierte und seit Jahren anerkannte und praktizierte Vermeidungsmaßnahme, die daher auch in dieser Form im WEA-Leitfaden Rheinland-Pfalz (VSW & LUWG2012) entsprechend Eingang gefunden hat. Unter Berücksichtigung der dort genannten Parameter kann – auch nach aktueller Rechtsicht – sicher davon ausgegangen werden, dass es für alle Fledermausarten zu keinem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko kommen kann. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind somit bei Umsetzung dieser Maßnahme für alle Fledermausarten auszuschließen.

Feldhamster

Die vier ermittelten Bauten befanden sich zwar auf dem Flurstück, wo die geplanten WEA erstellt werden soll. Die tatsächlich benötigte Baufläche selbst betrifft jedoch nicht das gesamte, erfasste Flurstück, sondern nur die zentralen Teile dessen. Dabei werden Baufläche und Kranausleger derart platziert, dass die gefundenen Bauten mindestens 50 m entfernt sind. Alleine dadurch kann schon eine baubedingte Tötung ausgeschlossen werden. Trotzdem erfolgt vorsorglich eine Suche nach neuen und besiedelten Bauten, um in diesem Fall die betroffenen Hamster umzusiedeln. Dabei handelt es sich auch bei der Umsiedlung von Hamstern um eine gängige Maßnahme, die auch andernorts erfolgreich durchgeführt wird. Dies gilt umso mehr für die Lebensraumoptimierung, die gerade für Hamster im Rahmen vieler Artenschutz- und Artenhilfsprojekte sehr gut funktioniert und insbesondere durch Anlage von „Hamsterstreifen“ und „Hamsterhotels“ nachweislich eine hohe Effizienz aufweist.

Fachgutachter Holger Hellwig zum Feldhamstergutachten:

"Der Einwender bemängelt fehlende Ausführungen zu "präventive(n) Vermeidungsmaßnahmen", die von uns allerdings gar nicht gefordert werden. Gleiches gilt für seine Aussagen zur "Betriebsbedingten Kollisionsgefährdung".

Die als "Abhilfemaßnahmen" bezeichneten Lebensraumoptimierungen stellen in unserem Konzept den Artenschutz ausgleich dar, der unter vergleichbaren Bedingungen und nach unserer jährlich dem Land RLP dokumentierten Bestandsaufnahme durchaus erfolgreich für den Feldhamsterschutz sein kann. Die Kläger partizipieren als Vertragsnehmer selbst an diesen Maßnahmen. Die Frage einer Umsetzung von Individuen wird in unserem Gutachten als gegebenenfalls erforderlich im Rahmen einer Tierrettung genannt. Eine Rettung von einzelnen Tieren im Rahmen eines genehmigten Eingriffs stellt - selbst bei reduzierter Erfolgserwartung - keinen Eingriff nach §44 BNatSchG dar. Der Eingriff wurde durch die Artenschutzmaßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle gebracht. Die Artenschutzmaßnahmen werden als CEF-Maßnahme durchgeführt."

Einwendung:

a) Bereits die **vollständige Datenerfassung** im Bereich der Anlage ist **zweifelhaft**, für Zuwegung und Kabeltrasse fehlt sie. Ganz fehlen auch die **Zuordnungen** zu den temporären und dauerhaft **versiegelten Bauflächen** (Kranstellflächen und Lagerflächen, Baustraßen,...), die als Lebensraum verloren gehen werden.

b) Die Ausfertiger Plan-b des "Berichts zum Feldhamster" bedienen sich keiner erkennbaren wissenschaftlichen Methodik der Erfassung, Auswertung und Bewertung. Es liegt **keine wissenschaftliche Ausarbeitung** oder Gutachten vor.

Eine Ableitung der bauzeitlichen, anlagenbedingten und betriebsbedingten Auswirkungen auf die lokale Hamster-Population fehlte. Auf das **Tötungsverbot** wird mit einem Halbsatz eingegangen, aber keine Regelungen vorgeschlagen, wie diese zu vermeiden seien. Die Bewertung vor dem Hintergrund der FFH-RL fehlte ganz. Die Frage der Zulässigkeit des Eingriffs wurde nicht thematisiert. Die Ermittlung der lokalen Population fehlte.

Eine Setzung des Ausgleichsbedarfs fehlte gänzlich, im Gegensatz zur Stellungnahme der gleichen Firma zur benachbarten E141 der Fa. GAIA. Der Hinweis, es könne in Absprache mit der Stadt Mainz auf weitere Untersuchungen verzichtet werden, ist weder fachlich, noch inhaltlich nachvollziehbar.

Die Antragstellerin hat in „Bericht“, saP und UVP-Bericht keine gültigen und belastbaren Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung Feldhamster vorgelegt. Ein sicherer Ausschluss der Tatbestände ist daher nicht gegeben. Die Beurteilung des Sachverhaltes auf Grundlage der nachweislich ungültigen und mangelhaften Unterlagen durch die Genehmigungsbehörde ist nicht möglich.

Die Erfassung der Baue folgte nicht erkennbar den fachlich anerkannten Regeln nach Köhler et al., 2001 und anderen. Insbesondere lag eine zur Beurteilung unabdingliche, nachvollziehbare Populationsermittlung nicht vor, etwa über **Fang- /Wiederfangmethoden oder Kamerafallen**.

c) Die Obergutachter legten eine Betroffenheit von 4500 m² fest, die vermutlich aus dem Zwischenraum der festgestellten 4 Baue resultierte. Die Baue selber sollten erhalten bleiben. Die Einwirkungen durch Erschütterungen und Beschattung, sowie Versiegelung blieben außer Betracht. Es wurde auch nicht zwischen den verschiedenen Kategorien unterschieden (bauzeitlich, betrieblich, anlagenbedingt/Tötung, Ruhestätte, Störung). Es kann daher bereits grundsätzlich angewendet werden: Eine umfassende und differenzierende Eingriffsbeurteilung bezüglich des Feldhamsters fehlte der saP.

d) Grundsätzlicher Fehler ist auch, dass die **geschotterten Nebenflächen nicht berücksichtigt** wurden. So würde dauerhaft nach UVP-Bericht eine Fläche von 8130 m² voll- und teilversiegelt, die dem Lebensraum der Hamster entzogen wird.

e) Auf den Zuwegungen werden Böschungen aufgefahren, die mit Bodenabtrag und -auftrag einhergehen. Verdichtungen, damit geringere Grabbarkeit, sollen auf 11.000 m² entstehen. Dafür ist **kein Ausgleich vorgesehen**.

f) Die Gutachter übersahen auch, dass die dauerhaft **versiegelte und verfestigte Stellfläche** rund 100 m **in den Nachbarschlag hineinreicht**. Dort wären nach Kartierung Hellwig, 2018 mindestens zwei Baue (2017) im Randbereich von Verdichtung betroffen.

Die Tatbestände "Entzug von Lebensraum" (2 ha) und "Beseitigung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten" (3-4 Baue), ggf. Tötung sind daher in sehr viel höherem Maße wahrscheinlich und nicht ausgeschlossen, als die Gutachter in einer sehr oberflächlichen Betrachtung dies annahmen.

Zu beachten ist, dass Anzahl und Lage der Baue pro Fläche je nach Bewirtschaftung von Jahr zu Jahr beträchtlich variieren können.

g) **Kumulation**

Eine Erhebung und Bewertung der nach der fachlichen Richtlinie Richarz, 2012 und dem UVPG obligaten Kumulation mit den bereits durchgeführten oder geplanten Bauvorhaben (Gewerbegebiete, WEA, Wohnbaugebiete Marienborn und Bretzenheim, Arena, Hochschulerweiterung, IGS am Europakreisel, ...) unterbleibt.

h) Die Kontrolle und versuchtes Ausgraben und Umsiedeln der Bewohner vor Baubeginn vorgefundener Baue ist wenig effektiv. Denn die signifikant höhere Sterblichkeit neuangesiedelter Hamster im Rahmen von Auswilderungen ist belegt. Für Umsiedlungen wilder Hamster besteht noch keine Kenntnisbasis. Mindestens notwendig wäre das Vorbohren von Bauen und der "Soft-release", d.h. unter oben geschlossenen Drahtgittern unter Weite 1 cm und mit Nahrungsvorräten. Umsiedlungen von säugenden Weibchen, was im Sommer den Normalfall darstellt, verbietet sich wegen absehbarem Infantizid.

i) **Beurteilung nach FFH-RL**

Wegen absehbarer Tötung und Vernichtung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ist die Planung nicht mit der FFH-RL vereinbar.

Vermeidungsmaßnahmen wurden nicht konkretisiert, sondern unter Auslassung der Prüfung von FCS-Maßnahmen ein CEF-Ausgleich, aber an einer anderen Population, vorgesehen.

j) Vor dem Hintergrund des schlechten Status der Art in der biographischen Region und dem nochmals schlechteren, vom Aussterben bedrohten Erhaltungszustandes der lokalen Population wäre eine Genehmigung völlig unverhältnismäßig. Das Vorhaben ist darum zunächst unzulässig.

Zur Gewährung einer Ausnahme wären dann kumulativ drei Bedingungen zu erfüllen, die nicht vorliegen:

Eine Ausnahme nach Artikel 16 FFH-RL ist zunächst einmal nicht gegeben, weil die dort in der Präambel geforderten "anderen zufriedenstellenden Möglichkeiten" als Voraussetzungen vorgängig nicht geprüft wurden.

Eine der Gründe nach Artikel 16 müsste zutreffen. Das Vorhaben kann hier den Buchstaben c) in Anspruch nehmen. Es wäre hier jedoch ein weit überwiegendes öffentliches Interesse an der WEA und an dieser Stelle nachzuweisen. Das ist schon wegen der geringen Windhöffigkeit nicht gegeben.

Letztlich muss gewährleistet sein, "dass die Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen". Diese Bedingung ist bei Arten, die sich bereits in einem schlechten Zustand befinden, grundsätzlich nicht zu gewährleisten" Eine Ausnahme ist daher nicht möglich.

Stellungnahme Antragstellerin:

Zu a)

Datenerfassung inkl. Zuwegung und Kabeltrasse sind vorhanden.

Nur Teilbereiche der Kabeltrasse und Pufferzonen der Zuwegung konnten nicht begutachtet werden.

Die Kabeltrasse ist darüber hinaus Inhalt eines gesonderten Verfahrens.

Die exakte Zuordnung zu den temporären und dauerhaften Flächen erfolgt im Fachbeitrag Naturschutz mit integriertem UVP-Bericht von Jestaedt+Partner.

Des Weiteren muss vor Baubeginn eine Bauflächengabe erfolgen. Hierfür werden die Bauflächen vor Baubeginn nochmals untersucht und begangen, so dass zum Baubeginn eine aktuelle Datenerfassung erfolgt.

Zu b)

Dieser Einwand bezieht sich auf ein veraltetes Gutachten. Im aktuellsten Gutachten zur 2. Offenlage sind die aufgeführten Punkte der Einwendung enthalten. Die Antragstellerin hat gültige und belastbare Unterlagen vorgelegt, aufgrund derer eine Beurteilung durch die Genehmigungsbehörde möglich ist.

Vor dem Bau ist eine Bauflächenkontrolle und ggf. Umsiedlung von Feldhamstern vorgesehen. Damit wird der Variation der Lage der Feldhamsterbaue Rechnung getragen. Des Weiteren wurde der Feldhamster in der saP mitbetrachtet, eine Bewertung des Feldhamsters vor dem Hintergrund der FFH-RL fand also statt.

Zu c)

Hier wurde vom Einwender ein veraltetes Gutachten herangezogen. In der 2. Offenlage ist das korrekte Gutachten vorgelegt worden. In diesem Hamstergutachten ist die Eingriffsbeurteilung enthalten.

Die 4500 m² resultieren aus der Flächennutzung durch die geplante WEA, die zum Lebensraumverlust des Feldhamsters führen. Die Auswirkungen durch Vergrämung wurden im Gutachten zum Feldhamster ebenfalls thematisiert. Durch die Abwertung des Lebensraumes im Umkreis von 100 bis 150 m wird zusätzliche Ausgleichsfläche (insgesamt 1,5 ha) hergestellt. Die Bewertung des Feldhamsters in der saP erfolgte sachgerecht und ausreichend.

Zu d)

Die Nutzfläche der WEA entspricht nicht vollständig dem Feldhamster-Lebensraum. Von der Teilversiegelung sind beispielsweise unbefestigte Feldwege betroffen, die nicht von Feldhamstern besiedelt werden.

Zu e)

Der teilweise Lebensraumverlust durch die Errichtung der Böschung wird durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen mit ausgeglichen.

Zu f)

Die Kranauslegerfläche wird nicht dauerhaft versiegelt oder verfestigt. Zudem wurde im Mai 2019 das Plangebiet erneut begangen und kartiert. Bei dieser erneuten Begehung wurden im Vergleich zu 2017 keine Bauten in diesem Bereich mehr festgestellt.

Eine Tötung der Tiere wird durch vorherige Dokumentation der Bauten und Baufeldfreigabe inkl. Vermeidungsmaßnahmen und möglicher Tierrettung vor Baubeginn verhindert.

Zu g)

Zum Thema Kumulations-Betrachtung ist folgendes anzumerken: Gemäß §10 UVPG liegen keine kumulierenden Vorhaben vor. Hierzu ein Auszug aus Abs. 4

"Kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

- 1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
- 2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.

Zu h)

Eine Umsiedlung von Feldhamstern bei der Bauflächenkontrolle gilt nach aktuellem Sachstand als sehr unwahrscheinlich. Die saP kommt auf Seite 22 zum Ergebnis: "Da alle nachgewiesenen Baue weiter als 50 m entfernt sind, kann eine baubedingte Tötung auch während der Aktivitätsperiode ausgeschlossen werden, da der regelmäßig genutzte Aktionsradius diesen Wert üblicherweise nicht überschreitet."

Zu i)

Durch die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen lassen sich die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermeiden. Die Konkretisierung der Maßnahmen erfolgte im Fachbeitrag Naturschutz mit integriertem UVP-Bericht in den Kapiteln 5.1 sowie 5.2.2.

Zu j)

Wir befinden uns in einem ausgewiesenen FNP-Gebiet für Windenergie. Ein öffentliches Interesse ist bei Windkraftvorhaben gegeben.

Eine geringe Windhöffigkeit ist reine Spekulation. Mehrere Bestandsanlagen sind bereits vorhanden. 2019 -2020 wurde dort eine weitere WEA errichtet. Das wäre bei geringer Windhöffigkeit sicherlich nicht der Fall gewesen.

Es wurde zudem keine artenschutzrechtliche Ausnahme für den Feldhamster beantragt. Unter Berücksichtigung der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen wird es zu keiner Tötung von Individuen kommen. Möglicher Verlust von Lebensraum wird im räumlichen Zusammenhang (vorgezogen) ausgeglichen.

Da die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden werden können, ist der Eingriff zulässig.

Zusammenfassende Bewertung der Genehmigungsbehörde:

Die Feldhamster-Population zwischen Mainz-Hechtsheim und Mainz-Ebersheim ist eine der größten und bedeutendsten in Rheinland-Pfalz, unterliegt aber interannuell starken Schwankungen. Im Fachgutachten, welches nach Abstimmung mit der Fachbehörde als sachlich richtige und belastbare Entscheidungsgrundlage angesehen wird, wurde sachverständig festgestellt, dass Beeinträchtigungen und der Verlust von Lebensraum vollumfänglich kompensiert werden kann. Die hierfür benannten notwendigen Maßnahmen werden im Genehmigungsbescheid rechtsverbindlich festgeschrieben. Nach der Nebenbestimmung der Ziffer 6.1 sind sämtliche Maßnahmen zum Feldhamsterschutz verbindlich umzusetzen.

Der Einwand, dass eine umfassende und differenzierende Eingriffsbeurteilung bezüglich des Feldhamsters fehle, bezieht sich auf ein veraltetes Gutachten.

Im Gutachten zur 2. Offenlage sind die aufgeführten Punkte der Einwendung enthalten.

Die eingereichten Unterlagen zum Feldhamster sind sachgerecht und ausreichend. Die Ausgleichsmaßnahmen für den Feldhamster wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Eine Beurteilung des Sachverhaltes durch die Untere Naturschutzbehörde und sodann durch die Genehmigungsbehörde war somit möglich.

Einwendung:

Methodik unvalidiert

Die von BFF verwendete "Scan-Zugrouten-Methode" nach Grunwald, Stübing, Korn u.a. bezieht sich auf den Mittelwert einer vieljährigen Messreihe von Zählungen in Süddeutschland. Diese Grundlagendaten sind unveröffentlicht und daher nicht validierbar. Alleine bereits deshalb handelt es sich um keine wissenschaftliche Methode.

Die Zugvogeluntersuchung aus 2017 ist wegen überwiegend nicht vorliegender fachlicher Eignung grundsätzlich nicht nutzbar im Verfahren.

Die Erfassung wurde überwiegend durch Personen ohne einschlägige Ausbildung durchgeführt. Damit entspricht sie nicht den allgemeinen und den Anforderungen nach dem Leitfadens Richarz, 2012.

Zugvögel

Von den 8 Zähltagen waren nach genauer Prüfung der Voraussetzungen nur 5 „wahre“ Zugtage. Die mittlere Zugstärke betrug daher nicht 511 I/h, sondern 847 I/h. Sie lag im erhöhten, unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Erfassung im hohen Bereich (1028 I/h). Der Zugvogelkorridor nach LUWG/LUA ist vorhanden und muss in Abwägung gestellt werden.

Durch optische Fehleinschätzung einer Graphik kamen die Gutachter zu einer vermeintlichen Umfliegung des Anlagenstandortes. Aufgrund der vorgelegten statischen ANOVA-Analyse war das falsch: Die Flugrouten unterscheiden sich statistisch signifikant nicht. Der hohe Vogelzug geht durch das Plangebiet.

Die hohe Anzahl durchziehender, windkraftsensibler Arten, namentlich **Rotmilan**, geht nicht in die Bewertung ein. Es besteht Bewertungsausfall, der zu Abwägungsausfall führt.

Die Planung kumuliert mit den Bestandsanlagen Hechtsheim, Ebersheim und Groß-Winternheim. Die Gutachter übersahen in diesem Zusammenhang im Rahmen der allerdings ganz fehlenden **Kumulationsprüfung**, dass die Bestandsanlagen, die bei deren Vorgutachten noch nicht gebaut waren, eine Asymmetrie bedingen, bereits einen Bogenflug erzwingt und quer gestaffelte Anlagen erhöhtes Kollisionsrisiko bedingen.

Die Gutachter arbeiteten trotz Kenntnis nicht die Erweiterung der Bestandsanlagen durch die genehmigte WEA GAIA/E141 nach Norden auf. Eine auf alle Aspekte bezogene Kumulations-Betrachtung fehlt dem Gutachten BFF, 2019 jedenfalls. (WEA, Hochspannungsleitung, Gewerbegebiet, ...)

Es muss eine fachlich einwandfreie Zugvogeluntersuchung durchgeführt und nachgereicht werden.

Zugstärken - Statistische Analyse

Der Mittelwert von rund 834 i./h wurde überlagert von einem Standardfehler von ± 253 i./h ($\pm 30\%$) und einem beträchtlichen Variationskoeffizienten. In der Praxis wird ein Standardfehler von $\pm 10\%$ gerade noch als tolerabel aufgefasst. Der gesuchte Mittelwert konnte daher zwischen 581 und 1087 i./h liegen.

Die Mittelwertbildung war demnach recht ungenau und dem Bewertungsschema der Schöpfer der Methode (BFL/BFF) nicht eindeutig zuzuordnen.

Bei der Mittelwertbildung aus den erfassten Zugstärken streuten die Messwerte statistisch und folgten dabei mathematisch einer sogenannten Verteilung. Für die Mittelwertbildung war mathematisch u.a. das Vorliegen der Normalverteilung und Varianzhomogenität zu fordern. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, darf kein Mittelwert gebildet werden. Messwerte außerhalb oder am Rand dieser Verteilung können mit Recht als unwahrscheinlich angenommen werden. [...]

Alle maßgeblichen Tests schlossen eine Normalverteilung der Daten aus, zum Teil mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit. Levénes Test auf Varianzhomogenität war negativ.

Es ist demnach statistisch ausgeschlossen, dass die Werte für die einzelnen Tage jeweils aus einer gemeinsamen Grundgesamtheit stammten. d.h. sie repräsentierten keinen existenten Mittelwert.

Jahreseinflüsse nicht berücksichtigt

Die Zugdauer und -stärke jährlicher, großer Variabilität unterliegt, kann man mit dieser Methode für den gleichen Standort, aber in verschiedenen Jahren, zu verschiedenen Einschätzungen kommen; sie ist nicht objektiv. Die Autoren haben auf Kritik reagiert und benutzen - durchaus richtig - seit ca. 6 Jahren den Mittelwert des konkreten Jahres als Maßstab.

Es fehlte aber dem Gutachten BFF der Vergleich für 2017. Es liegen auch dem Einwender keine neueren Vergleichswerte vor.

Durch Auslassen notwendiger Berücksichtigung von Jahreseinflüssen kamen BFF, 2019 zu sicher falschen Schlussfolgerungen bezüglich der Zugvogelproblematik.

Staffelung in Zugrichtung

Die Anlage erweitert den Riegel quer zur Zugrichtung. Der Wirkungsquerschnitt für mögliche Kollisionen erhöht sich dadurch erheblich. Es entsteht dadurch ein massives, kaum zu durchfliegendes Hindernis.

Naturräumliche Einflüsse

Die Autoren der Methode erwähnen in mehreren anderen Gutachten, dass sich die langjährigen Mittelwerte in verschiedenen Naturräumen unterscheiden. Im vorliegenden Gutachten von BFF findet sich darüber aber nichts. Im vorliegenden Fall befindet sich das Gebiet Naturraum Rheinhessen: Für diesen Naturraum geben die Autoren BFL einen anderen langjährigen Mittelwert an, nämlich 685 i./h.

Dieser wurde im Gutachten von BF unverständlicherweise nicht benutzt.

Es ergibt sich daher - auch bei Einbeziehung des Naturraumes nach der von BFF und BFL erdachten Methode - erhöhtes Zuggeschehen am Standort.

Goldregenpfeifer

Der Goldregenpfeifer wurde von BFF nur auf dem südlichen Plateau gefunden. Es ist anzunehmen, dass für ihn aufgrund des extrem hohen Meideabstandes die Entwertung des nördlichen Teils bereits stattgefunden hat. Demgegenüber wurde er vom "Verein für Vogelschutz" rufend auf dem Essenheimer Plateau beobachtet.

Durch den Bau der Anlage würde der Rastplatz für den hoch WEA-meidenden und seltenen Goldregenpfeifer verloren gehen.

Kiebitz

Die Gesamtzahl der von BFF festgestellten Kiebitze im Bereich der Anlage mit insgesamt 306 war größer als die einmalige Feststellung von 268 Tieren auf dem Südplateau. Die Aussage, der Rastplatz sei im Verhältnis zum Süden der Hochfläche nicht wichtig, ist daher eine unreflektierte Selbsttäuschung: Bei dem engeren Anlagenumfeld handelt es sich um ein regionale bedeutsames Rastgebiet für den Kiebitz. Erkennbar ist, dass die Bestandsanlagen von den rastenden Kiebitzen gemieden werden. Dabei ist eine Feststellung 2017 scheinbar im Nahbereich einer Anlage im Südwesten nicht widersprüchlich, da diese erst 2018 gebaut wurde.

Der Kiebitz ist einer der wenigen Limikolen, für den statistisch gesicherte Beziehungen zwischen Höhe der Anlagen und Meideabstand durch Hötcker, 2006 belegt wurde. [...]

Demnach wäre extrapoliert bei einer Anlage von 240 m ein Meideabstand außerhalb der Brutzeit durch Kiebitze von 1257 m zu erwarten. Das steht in guter Übereinstimmung mit den Literaturwerten von 500 m - 800 m, erhoben an niedrigeren Anlagen.

Die Eignung als Rastplatz würde demnach für die Hälfte der beobachteten Kiebitze und im Bereich der größten Häufigkeit aufgrund der neuen WEA wegfallen. Aufgrund der regionalen Bedeutung und dem schlechten Erhaltungszustand des Kiebitzes ist der Fakt daher mit erhöhtem Gewicht einzustellen.

Insbesondere war hinsichtlich der Kumulation zu bewerten, dass aufgrund der Begutachtung durch dieselben Gutachter im mittleren Rheinhessen bereits bedeutende Rastgebiete verloren gingen (Windpark Flomborn/Stetten), bzw. gehen werden (z.B. Windparks Freimersheim, Walheim).

Rohrweihe

Der Gesamtbestand der Rohrweihen für RLP wird nach LUA mit 40 BP geschätzt, demgemäß ist das Vorkommen von landesweiter Bedeutung und jedes Rohrweihenpaar überschreitet die 1%-Erheblichkeitsgrenze.

Das Plangebiet ist demnach tradiertes Nahrungshabitat der Rohrweihe mindestens drei Brutpaaren aus dem Selztal. Durch die Einwirkung auf Arten im Hauptvorkommen des VSG 6014-402 "Selztal" war eine Natura-2000-VP erforderlich. Diese fehlt.

Die Gutachter BFF fanden eine sehr hohe Nutzung der Planfläche durch Rohrweihen. Sie sahen hier keine Gefährdung, da die jagende Rohrweihe sehr tief fliege, und sich nicht an den Windrädern störe. Das gibt nicht den derzeitigen Kenntnisstand wieder. Die Weihen steigen bei Beuteübergaben und auf dem Transferflug in kollisionsrelevante Höhen auf.

Zudem wurde die Bedeutung von bauzeitlichen und anlagenbedingten Störungen der Nahrungsgewinnung, insbesondere durch das Befahren und Belaufen der sonst leeren Hochfläche, von BFF nicht ermittelt und bewertet.

Horstsuche

Es wurden keine Ergebnisse dokumentiert. Sie soll im Umkreis 1000 m stattgefunden haben.

Fehlende Erhebung von Vorkenntnissen

Das Büro für faunistische Fachfrage (BFF) erhebt hingegen die vorhandenen Vorkenntnisse, insbesondere der staatlichen VSW Frankfurt und der LUWG/LUA nicht. Genannt werden müssen hier insbesondere die Erfassungen durch BG Natur im Rahmen des Flächennutzungsplanes, die Weihenkartierung von GNOR 2007 und die Erfassungen des Büros VIRIDITAS für Ober-Olm.

Stellungnahme der Antragstellerin:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Scan-Zugrouten-Methode zwar im Wesentlichen von Korn, Stübing & Grunwald entwickelt wurde (u.a. im Rahmen einer universitären Arbeit), gleichwohl hat sie sich als anerkannter Standard etabliert und war bereits im methodischen Rahmen der VSW (2010) festgelegt und wurde später in dieser Form auch im WEA-Leitfaden Rheinland-Pfalz fixiert (LUGW & VSW 2012). Die Methode wurde zudem bereits 2007 auf der DOG-Tagung vorgestellt und veröffentlicht und ist auch in der Avifauna Rheinland-Pfalz beschrieben.

Der Einwanderer erkennt, dass „schlechte Zähltag“ nur dann auszuwählen sind, wenn es witterungsbedingte Einflüsse waren, aufgrund derer keine repräsentativen Zählungen möglich waren. Das war aber an den genannten Tagen mit geringem Zugaufkommen nicht der Fall, weil an diesen Tagen gute Erfassungsbedingungen gegeben waren, an denen einfach nur wenig Durchzug in der relevanten Höhe erfolgte. Es handelt sich somit – trotz der geringen Zahlen – um repräsentative Zähltag, die zur Ermittlung eines realistischen, über die gesamte Hauptdurchzugsperiode hinweg ermittelter Durchschnittswert (hier im Jahr 2017 mit 511 Ind./Std.) mit zu berücksichtigen sind. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass in früheren Jahren ähnliche bzw. etwas niedrigere Wert ermittelt wurden (2015 mit 446 Ind./Std. bzw. 2010 mit 384 Ind./Std.). Darüber hinaus spielt es in diesem Zusammenhang keine Rolle, ob es hier einen großräumigen Zugkorridor gibt oder nicht, da im vorliegenden Zusammenhang in der ersten Linie der kleinräumige Verlauf, dargestellt durch die Nutzung der Zugrouten, entscheidend ist.

Zudem wird auch in der Avifauna Rheinland-Pfalz darauf verwiesen, dass der Vogelzug großräumig betrachtet weitgehend gleichförmig über Rheinland-Pfalz verläuft und es keine Hinweise auf die erwähnten "Zugkorridore" gibt.

Die WEA-empfindlichen Arten mit hoher Anzahl nutzten ebenfalls zum größten Teil die weiter entfernten Zugrouten.

*Wie dem ornithologischen Sachverständigengutachten auf Seite 35 zu entnehmen ist, ist auf dem Zug von einem deutlich geringeren Anflugrisiko und damit Kollisionsrisiko des **Rotmilans** auszugehen, da die Individuen nur kurzfristig im Gebiet anwesend sind. Auch wenn zu Rastvögeln keine realistischen Bestandszahlen zum Rastbestand des Landes vorliegen, lässt sich mangels Vorkommen eines Schlafplatzes keine besondere Bedeutung ableiten.*

***Kumulative Effekte** sind nur im Rahmen einer Natura 2000-VU betrachtungsrelevant. Da das Plangebiet jedoch in keinem Natura 2000-Gebiet liegt und auch keine zu den (weit entfernten) Gebieten erkennbar ist, ist dies nicht erforderlich.*

*Zum Thema **Kumulations-Betrachtung** ist Folgendes allgemein anzumerken:*

Gemäß §10 UVPG liegen keine kumulierenden Vorhaben vor. Hierzu ein Auszug zu Abs. (4)

"Kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

- sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und*
- die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.*

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.

Zugstärken - Statistische Analyse

Der Vogelzug folgt per se keiner strikten mathematischen „Verteilung“, sondern kann gebiets- und jahrweise variieren und ist daher für den Einzelfall immer rein deskriptiv zu ermitteln. Die klassische Aufsummierung der Daten zur Berechnung eines Stundenmittels ist daher fachlich wie mathematisch zulässig; die Ermittlung einer Standardabweichung dabei weder nötig noch zielführend. Denn die tatsächlich ermittelten Werte „am Rande der Verteilung“ sind dabei nicht „unwahrscheinlich“ oder gar fehlerhaft, sondern der allgemein bekannten Tatsache geschuldet, dass der Vogelzug starke Unterschiede in der jahreszeitlichen Durchzugsphänologie zeigt. Sie bedürfen daher weder einer kritischen Betrachtung oder gar einer statistischen Absicherung.

Hingegen ist eine statistische Betrachtung dann erforderlich, wenn ein „durchschnittlicher Mittelwert“ als Grundlage der Bewertung einzelner Standorte aus der Vielzahl der von uns durchgeführten Zugvogelzählungen ermittelt wird. Hier ist zu ersehen, dass ein tatsächlich „überdurchschnittliches“ Zugaufkommen erst ab einer Zugfrequenz von 1.000 Flügen/h und ein gar „deutlich erhöhtes“ Zugaufkommen erst ab einer Zugfrequenz von mehr als 1.400 Flügen/h gegeben ist. Selbst unter der Annahme, dass der statistische Ansatz des Einwenders zulässig wäre, bedingen dessen Ergebnisse daher trotzdem kein überdurchschnittliches oder gar „deutlich erhöhtes“ Zugaufkommen.

Jahreseinflüsse nicht berücksichtigt

Der Leitfaden RLP fordert derzeit nur die Untersuchung innerhalb eines Jahres. Die durchgeführten Untersuchungen entsprechen den Vorgaben des Leitfadens.

Staffelung in Zugrichtung

Der Zug verläuft überwiegend auf den nördlich verlaufenden Zugrouten, daher ist kein erhebliches Kollisionsrisiko erkennbar. Es wird nochmals auf das Gutachten Seite 50 verwiesen.

Naturräumliche Einflüsse

Die Werte wurden genannt und erläutert, siehe Seite 48 im Gutachten.

Goldregenpfeifer

Die Erfassungen zeigen, dass Goldregenpfeifer nur gelegentlich rasten und dazu auch störungsarme Flächen verfügbar sind, die zudem weitab der geplanten WEA liegen. Eine Entwertung des Plateaus als Rastplatz kann daher nicht daraus abgeleitet werden.

Kiebitz

Gerade weil der südliche, störungsärmere Teil des Plateaus primär genutzt wird, behält das Plateau als solches seine Rastplatzfunktion. Dies gilt vor allem dabei, weil die Kiebitztrupps dort immer nur kurzfristig rasten, so dass für alle Vögel, die rasten wollen, ausreichend Raum zur Verfügung steht. Zudem wird die Truppgröße rastender Kiebitze nicht durch den dort zur Verfügung stehenden Raum und dessen Kapazität begrenzt, sondern vielmehr durch den allgemein sehr starken Rückgang dieser Art.

BFF hat in seinem ornithologischen Sachverständigengutachten das Rastgebiet für den Kiebitz als bedeutsam eingestuft (siehe u.a. Seite 33).

Das Meideverhalten wurde berücksichtigt (siehe auch S. 9 und S. 32 des ornithologischen Sachverständigengutachtens).

Rohrweihe

Da auch seitens der Antragstellerin ein regelmäßiges Auftreten der Rohrweihe konstatiert wurde, wird die Bedeutung des Gebietes nicht unterschätzt. Gleichwohl zeigen die Beobachtungen vor Ort, dass es sich immer nur um Jagdflüge handelte, die zudem fast ausnahmslos bodennah erfolgten. Dies war auch zu erwarten, da aufgrund des Reliefs im Raum keine Transferflüge in größeren Höhen erforderlich sind und auch nie beobachtet wurden. Da sich das genannte Gebiet etliche Kilometer entfernt befindet, sind keine Bezüge zum Plangebiet erkennbar. Darüber hinaus bietet das Plangebiet als ausgeräumte und intensiv genutzte Agrarlandschaft keine geeigneten Habitate für den Wiedehopf. Da sich im Plangebiet kein Natura 2000-Gebiet befindet und das nächste VSG mehr als 5 km entfernt ist, ist keine "FFH-Betroffenheit" zu ermitteln. Da es sich um eine vollständig ausgeräumte Agrarlandschaft mit nur sehr vereinzel-

ten Gehölzen handelt, gibt es hier keine Horste der relevanten Arten. Der Störungstatbestand tritt bei den Großvögeln nur bei Störung am Brutplatz ein, der zu einer Aufgabe des Geleges führen kann. Eine Störung bei der Nahrungssuche ist derzeit nicht bekannt, zudem befindet sich die Planung in einem bereits stark genutzten Raum (Naberholung, Landwirtschaft, Straßen, Fluglärm).

Horstsuche

Da es sich um eine vollständig ausgeräumte Agrarlandschaft mit nur sehr vereinzelt Gebölzen handelt, gibt es hier keine Horste der relevanten Arten.

Fehlende Erhebung von Vorkenntnissen

Die Daten von GNOR 2007 sind deutlich älter als 10 Jahre und sind daher - so wie Kartierungen der Gutachter auch - aufgrund ihres Alters nicht mehr für aktuelle Planungen verwertbar und damit auch nicht zu Grunde zu legen. Die erwähnten Weibekartierungen (Viriditas 2018) betreffen hingegen einen vollkommen anderen Raum. Wenn überhaupt, lässt sich anhand der dort gezeigten Pfeile vielmehr ableiten, dass es von dort aus keine Flüge direkt in Richtung der geplanten WEA bei Hechtsheim gibt.

Zusammenfassende Bewertung der Genehmigungsbehörde:

Die von der Antragstellerin vorgelegten Fachgutachten sind nach fachlicher Prüfung in Abstimmung mit den jeweiligen Fachbehörden als sachlich richtig und entsprechend den maßgeblichen Anforderungen erstellt anzusehen. Sie stellen eine belastbare Entscheidungsgrundlage dar; die Genehmigungsbehörde schließt sich auch nach Rücksprache mit den entsprechenden Fachstellen den gutachterlichen Bewertungen an. Darüber hinaus stimmt die Genehmigungsbehörde den Ausführungen der Antragstellerin vollumfänglich zu. Lediglich ergänzend zu diesen Ausführungen ist noch festzuhalten, dass die beantragte Windenergieanlage innerhalb der in der Flächennutzungsplanänderung Nr. 34 ausgewiesenen Konzentrationsfläche zur Windenergienutzung liegt. Bereits im Rahmen des Verfahrens der Flächennutzungsplanänderung wurde das Thema Rastvögel und Vogelzug abgearbeitet (siehe FNP-Änderung Nr. 34 „Zug- und Rastvogelkartierung“ auf der Internetseite der Stadt Mainz). Grundlage hierfür war eine umfangreiche ganzjährige Zug- und Rastvogelkartierung. Mit der Festlegung der Konzentrationsfläche wurde darauf hingewirkt, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten ist.

Insgesamt kann unter Berücksichtigung der verbindlich vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sichergestellt werden, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden und es insbesondere nicht zu einer unzulässigen Verwirklichung von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

Insgesamt ist mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ zu rechnen.

Verfahrensfragen (FFH-Gebiete)

Einwendung:

Die Antragstellerin hat ihre Gutachter anzuweisen, vollständige und sachgerechte Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung anzufertigen, insbesondere zu den „übersehenen“ FFH-Gebieten Selztal und Ober-Olmer Wald.

Widrigenfalls entstünde ein Ermittlungs- und Bewertungsmangel, der sich im Verfahren als Abwägungsfall äußern würde.

Stellungnahme der Antragstellerin:

Die genannten FFH-Gebiete wurden in Kapitel 3.2.3 des Fachbeitrages Naturschutz mit integriertem UVP-Bericht behandelt. Die FFH-Gebiete Selztal (in ca. 4,9 km Entfernung zur geplanten WEA) sowie Ober-Olmer-Wald (in ca. 4 km Entfernung) wurden aufgrund der Entfernung als nicht relevant eingestuft. Bau-, anlage-, und betriebsbeding-

te Auswirkungen der WEA auf die genannten FFH-Gebiete können ausgeschlossen werden. Die Brutpaare der Rohrweibe und des Rotmilans, die in den FFH-Gebieten nisten, wurden im Fachbeitrag Artenschutz (saP) näher betrachtet. Damit wurden die Belange der FFH-RL ausreichend berücksichtigt.

Zusammenfassende Bewertung der Genehmigungsbehörde:

Zu den Ausführungen der Antragstellerin bedarf es keiner weiteren inhaltlichen Ergänzungen. Die im weiteren Umfeld befindlichen Natura 2000 Gebiete befinden sich mit ca. 4 km und ca. 4,9 km Entfernung zur WEA in ausreichender Entfernung, so dass erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden können.

c) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Gemäß der Entwicklungs- und Maßnahmenkarte des Landschaftsplanes der Stadt Mainz ist für das Untersuchungsgebiet die Maßnahme „Schutz/Erhalt von Böden mit (sehr) hohem Bodenfunktionswert“ für das Untersuchungsgebiet angegeben. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer aggregierenden Gesamtbewertung der Bodenfunktionen nach Methode 242.

Im Planungsraum existieren keine Oberflächengewässer. Die WEA liegt außerdem außerhalb von Trinkwasser-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten. Die unversiegelten Offenlandflächen fungieren als Kaltluftproduktionsflächen. Auf Grund des welligen Reliefs sind linienhafte Kaltluftabflüsse zu erwarten.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes wurde bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans eine Visualisierung vorgenommen, die von der Antragstellerin mit der Sichtbarkeitsanalyse aktualisiert wurde. Für die Bewertungsgrundlage der Landschaftsbildeinheiten wurden die Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung – LKompVO) vom 12. Juni 2018 sowie die Naturschutzfachliche Bewertung der Landschaften in Deutschland des Bundesamtes für Naturschutz (2011) herangezogen.

Betriebliche Beeinträchtigung

Einwendung:

Der Großteil der bewirtschafteten Fläche [der Mandanten] liegt im Bereich des Planungsgebietes und ist dementsprechend durch Eiswurf stark gefährdet und auch der Schattenschlag behindert die Bewirtschaftung der Flächen.

Die Mandantschaft betreibt einen Betrieb für Diversifizierung mit Entwicklungsperspektiven in Richtung Amorella Kirsch-Manufaktur. Es wurden bereits hohe Investitionen vorgenommen. Das gesamte Anwesen wurde renoviert. Es wurde eine so genannte Pflanzenkläranlage geschaffen. Im fortgeschrittenen Planungsstadium befinden sich derzeit der weitere Ausbau der Anlage mit Veranstaltungsräumen, einem Bauernhofkaffee, Swingolf-Anlage sowie der Anpflanzung eines historischen Kirschgartens. Der Betrieb gilt als so genannter Musterbetrieb. Die betriebliche Nutzung wird durch die Ausweisung der Windvorrangfläche nicht nur beeinträchtigt, sondern verhindert. Die Besucher der Hofanlage schätzen die Freiheit des Gebietes von technischen Vorbelastungen. Gerade dies ist ein Markenzeichen des Betriebs der Mandantschaft. Mit Realisierung der angedachten WEA wird diese Wirkung unwiederbringlich verloren gehen. Der Betrieb, der die Existenzgrundlage darstellt, wird nachhaltig geschädigt bzw. kann überhaupt nicht fortgeführt werden. Auf Grund der getätigten hohen Investitionen wird die Mandantschaft nicht mehr in der Lage sein die Verbindlichkeiten, die auf Grund der bisherigen Investitionen bestehen, zu bedienen. Dies führt letztlich zum wirtschaftlichen Ruin.

Stellungnahme der Antragstellerin:

Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Genehmigung bilden nicht für sich genommen einen Maßstab dafür, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebotes zumutbar sind oder nicht. Einen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden, gibt es nicht (BVerwG, Beschl. v. 13.11.1997 - 4 B 195.97 -, NVwZ-RR 1998, 540).

Daraus folgt, dass der Betrieb genehmigter Windkraftanlagen nicht zu einer in diesem Sinne unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit von Wohnhäusern führen wird. Sie ist schon deshalb nicht rücksichtslos und verstößt auch nicht gegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB (BVerwG, Beschl. v. 24.04.1992 - 4 B 60.92 -, Buchholz 406.19 Nachbarschutz Nr. 109).

Etwas anderes folgt auch nicht aus Art. 14 GG. Im Regelfall wird durch (unterstellte) Wertverluste an einem Grundstück, die durch die rechtmäßige behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten, noch nicht einmal der Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts berührt (BVerfG, Beschl. v. 24.01.2007 - 1 BvR 382/05 -, NVwZ 2007, 805).

Anhaltspunkte dafür, dass das Eigentum von Einwendern durch den Betrieb der Windkraftanlagen in seinem Wert soweit gemindert wird, dass die Befugnis, das Eigentumsprojekt nutzbringend zu verwerten, nur noch als leere Rechtschülle übrig bliebe, sind nicht erkennbar und auch nicht substantiiert vorgetragen worden.

Das OVG Saarland hat entschieden, „dass die etwaige Wertminderung eines Nachbargrundstücks durch die Errichtung ansonsten zulässiger und daher zu Recht genehmigter baulicher Anlagen dessen Eigentümer auch im Rahmen des Rücksichtnahmegebots keine Abwehrrechte gegen die Genehmigungsentscheidung vermittelt“ (2 A 361/11 vom 27.05.2013). Es gibt folglich keinen allgemeinen Rechtssatz, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (siehe auch VG Regensburg, RD 7 K 12.148).

Darüber hinaus bezieht sich der Einwand auf die damalige FNP Planung der Stadt Mainz und bewertet daher nicht die hier geplante WEA. Dass der Betrieb nachhaltig geschädigt wird, ist reine Spekulation.

Die Aussage "Die Besucher schätzen die Freiheit des Gebietes..." kann in diesem Verfahren nicht nachvollzogen werden, da das Gebiet bereits Bestandsanlagen und eine nahe Autobahn aufweist.

Die Vorbelastung der Bestands-WEAs bestehen bereits schon länger sowie auch die Vorbelastung der Autobahn A63.

Zusammenfassende Bewertung der Genehmigungsbehörde:

Die Genehmigungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Antragstellerin an. Die geplante WEA befindet sich in einem ausgewiesenen Vorranggebiet nach dem Flächennutzungsplan Ä34. Argumente, die sich unmittelbar gegen den FNP richten, bzw. die Darstellung einer Vorrangfläche richten, sind nicht vom Regelungsbereich dieses Verfahrens erfasst.

Planverfahren (Mindestabstand)**Einwendung:**

Der Regionalplan sieht in seinen Ausschlusskriterien für Wohnbauflächen, Dorf-/Mischgebiet einen Mindestabstand von 1.000 m vor. Für Wohnbauflächen und Flächen mit gemischter Nutzung im Außenbereich (z.B. Einzelgehöft) einen Mindestabstand von lediglich 400 m.

Beim Anwesen der Mandantschaft (Chausseehaus 1) handelt sich nicht um ein Einzelgehöft oder eine Siedlung im Außenbereich. Vielmehr gehört das Anwesen der Mandanten zu dem gewachsenen Ortsbereich der Gemeinde Marienborn.

Tatsächlich bilden Wohnhaus und Betrieb eine Einheit mit dem Ort Marienborn und den dazugehörenden Häusern. Lediglich die Autobahn führt durch diesen Ort hindurch. Von der Struktur handelt es sich dementsprechend um eine Wohnbaufläche in einem Wohngebiet.

Stellungnahme der Antragstellerin:

Der Abstand vom Chausseehaus zur geplanten WEA beträgt ca. 1.300 m, zum „Hinter dem Chausseehaus 1“ ca. 1.030 m. Laut Flächennutzungsplan der Stadt Mainz befindet sich das Chausseehaus nicht mehr im Bereich der Wohnbaufläche des Stadtteil Marienborn, sondern im Außenbereich. Damit finden die Abstandsregeln als Zielvorgaben des LEP IV hier keine Anwendung.

Einwendung:

Insgesamt wird der **Nachbarschutz** durch die beantragte WEA nachhaltig verletzt.

Aus Sicht der vertretenen Mandanten wird die gegenständliche WEA mit den weiteren WEAs auf dem Windvorranggebiet, die in der Hauptblickrichtung der jeweiligen Anwesen der Mandantschaft zu stehen kommen soll, eine zaunartige Barriere bilden und somit zur Horizontverbauung führen (Landschaftsschutzbeurteilung nach Prof. Nohl).

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zur bedrängenden Wirkung ist hier bekannt. Die offensichtlich durch die Planungsbehörde diesbezüglich berücksichtigten Abstandsflächen (3x Anlagenhöhe) sind zwar rechnerisch eingehalten. Der Planer übersieht hier aber, dass das BVerwG diesbezüglich lediglich eine Faustformel für Einzelanlagen entwickelt hat. Das BVerwG weist ausdrücklich darauf hin, dass im jeweils zu beurteilenden Fall eine Einzelbetrachtung stattfinden muss. Dies gilt insbesondere dann, wenn auf Grund der Vielzahl der Anlagen eine Horizontverbauung bzw. Barrierewirkung entsteht.

Durch die Vielzahl der möglichen WEAs in der ausgewiesenen Fläche kommt es in der Hauptblickrichtung der Mandanten zu einer unzulässigen und übermäßigen Beeinträchtigung, die dem Gebot der Rücksichtnahme widerspricht. Auch dies wurde bei der Planung und nun auch im Genehmigungsverfahren nicht berücksichtigt.

Die Stadt Mainz hat zwischenzeitlich entsprechende Sichtachsen in der von ihr parallel betriebenen Flächennutzungsplanung erstellt. Diese Sichtachsen bzw. Animationen zeigen die enorme Belastung.

Stellungnahme der Antragstellerin:

Entsprechend der vorliegenden Visualisierung vom „Chausseehaus 1“ aus ist sehr gut erkenntlich, dass von einer Horizontverbauung nicht die Rede sein kann und demnach auch keine bedrängende Wirkung vorliegt. Das Blickfeld wird in keinster Weise vollständig verstellt, sodass ein ausreichender Freihaltekorridor gegeben ist.

Die Hinweise zur Flächennutzungsplanung der Stadt Mainz sind hier nicht relevant. Das Thema sollte hinreichend in der FNP-Planung der Stadt Mainz geprüft und bewertet worden sein.

Das Chausseehaus befindet sich gemäß des wirksamen FNP der Stadt Mainz im Außenbereich. Des Weiteren befindet sich die geplante WEA sowohl innerhalb einer Vorrangfläche "Windenergie" des RROP als auch innerhalb der genehmigten Konzentrationsfläche zur Windenergienutzung 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Mainz (siehe auch Kapitel 2.3 des Fachbeitrag Naturschutz mit integriertem Umweltbericht). Weiterhin handelt es sich hier um eine vorbelastete Landschaft mit sechs bestehenden WEAs und einer Autobahn in unmittelbarer Nähe. Diese Vorbelastung zeigt auch die Sichtbarkeitsanalyse (siehe Kapitel 3.6 des Fachbeitrags Naturschutz mit integriertem Umweltbericht). Am Standort Chausseehaus kommt es zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Realisierung der geplanten WEA, was im Fachbeitrag Naturschutz mit integriertem UVP-Bericht bei der Bewertung der Beeinträchtigungen für die Landschaft berücksichtigt wurde (siehe Kapitel 4.6).

Zusammenfassende Bewertung der Genehmigungsbehörde:

Die beantragte WEA liegt innerhalb des Vorranggebietes 01 des Regionalplanes Rheinhessen-Nahe-Teilplan Windenergienutzung sowie innerhalb der Konzentrationszone zur Windenergienutzung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34 der Stadt Mainz.

Die Einwände bzgl. der Abstände wurden bereits im Rahmen des Bauleitverfahrens vorgetragen. Die Gebäude „Chausseehaus 1“ und „Hinter dem Chausseehaus“ sind planungsrechtlich als Außenbereich zu beurteilen. Gemäß dem interministeriellen Rundschreiben des Landes Rheinland-Pfalz „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ ist zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich ein Abstand von 400m (2006) bzw. 500m (erneutes Rundschreiben 2013) herzustellen. Das neue Ziel „163h“ der dritten Teilfortschreibung des LEP IV (2016) beinhaltet den Mindestabstand von 1000m bzw. 1100m (bei einer Gesamthöhe der Anlage von über 200m) zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten und bezieht sich nicht auf Außenbereichsvorhaben. Die Einhaltung dieser Mindestabstände dient der Vermeidung von Nutzungskonflikten. Die von der Antragstellerin nachgewiesenen Abstände entsprechen diesen Regelungen. Der konkrete Nachweis bzgl. der Schallbelastung ist im – dem Bauleitplanverfahren nachgeordneten – immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf Grundlage der TA-Lärm zu führen (vgl. Schallimmissionsgutachten).

Dass sich das Landschaftsbild durch die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich verändern wird und somit auch die Erholungseignung beeinflusst wird, wurde im Umweltbericht zur FNP-Änderung beschrieben. Gerade um diese Auswirkungen räumlich zu begrenzen und eine Zersiedelung der Landschaft zu minimieren, soll die Konzentration der Anlagen in der ausgewiesenen Vorrangfläche erfolgen. Im Umweltbericht wird zudem festgehalten, dass es sich um einen Landschaftsraum mit mittlerer Landschaftsqualität handelt, bei dem bereits optische Vorbelastungen durch die vorhandenen Windenergieanlagen und dem Wirtschaftspark Süd bestehen. Bei den Visualisierungen im Rahmen des Umweltberichts für die FNP-Änderung Nr. 34 ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um Visualisierungen für beispielhafte Anlagenkonfigurationen handelt und nicht um Abbildung des IST-Zustandes bei der Umsetzung der von der juwi AG beantragten Windenergieanlage. Hierbei ist anzumerken, dass bei der Visualisierung auch vier Standorte nördlich/nordöstlich der von der SGD Süd genehmigten Konzentrationsflächen dargestellt wurden, die nicht umgesetzt werden können, da dieser Teilbereich von der Genehmigung ausgenommen wurde.

Einwendung:

Bereits im **Planverfahren** wurde zu diesem Thema wie folgt ausgeführt:

In diesem Zusammenhang muss auch berücksichtigt werden, dass Windenergieanlagen ständig an Höhe und Rotordurchmesser zunehmen.

Im Planungsentwurf der Stadt Mainz äußert sich der Planer wie folgt:

"Der Visualisierungsstandort am Nordrand von Mainz-Ebersheim sind alle Anlagen deutlich im Mast- und Rotorbereich sichtbar. [...] Auf Grund der großen Wahrnehmung der Anlagen und einer Erweiterung in die Landschaft in Richtung des Wirtschaftsparks Mainz-Süd sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes als erheblich zu klassifizieren."

Ungleich schwerer wirkt aber die Belastung gegenüber dem Wohnanwesen der Mandantschaft. Der Wirtschaftspark liegt in ca. 2100 m Entfernung, wohingegen das Wohnhaus meiner Mandantschaft nur einige hundert Meter von dem Vorranggebiet entfernt liegt.

Deshalb kommt der Planungsentwurf bezüglich des Chausseehauses zu folgender Betrachtung:

"Der Visualisierungsstandort östlich des Chausseehauses liegt in einer Entfernung von ca. 940 m zur nächstgelegenen WEA. Wie die Landschaftsbildvisualisierung zeigt, sind 14 Anlagen deutlich im Mast- und Rotorbereich sichtbar. [...] Auf Grund der großen Wahrnehmung der Anlagen und einer Erweiterung in die freie Landschaft sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vom Visualisierungsstandort Marienborn Chausseehaus trotz der Vorbelastung als erheblich zu klassifizieren."

Anzumerken ist ferner, dass das ausgewiesene Gebiet der letzte Naherholungsraum für Marienborn, der fußläufig erreichbar ist und auch genutzt wird, darstellt.

Stellungnahme der Antragstellerin:

Die geplante WEA befindet sich innerhalb der Konzentrationsfläche "Windenergie" des wirksamen FNP der Stadt Mainz. Als siedlungsnahes Naherholungsgebiet bezeichnet man i.d.R. solche, die maximal 500 m von einer Wohnbaufläche entfernt liegen. Die Konzentrationsfläche befindet sich allerdings ca. 1000 m von der Wohnbaufläche des Stadtteil Marienborn entfernt und gehört damit nicht mehr zum siedlungsnahen Naherholungsgebiet. Des Weiteren handelt sich hier um eine ausgeräumte Agrarlandschaft mit untergeordneter Bedeutung für die Erholung. Auf Grund des temporären Charakters des Aufenthaltes, des überwiegenden Fortbewegens innerhalb der Flächen sowie des geringen Erlebniswertes der Fläche können die Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Schallimmissionen auf die Erholungsfunktion als nicht erheblich bewertet werden (siehe auch Kapitel 4.1 des Fachbeitrag Naturschutz mit integriertem UVP-Bericht).

Von der damals im Planungsentwurf enthaltenen Vorrangzone wurde ein erheblicher Teil - im Norden - (also nächstgelegenen zum Chausseehaus) - nicht genehmigt. Die Fläche wurde kleiner und der Abstand Chausseehaus und Vorranggebiet größer.

Zusammenfassende Bewertung der Genehmigungsbehörde:

Die geplante WEA befindet sich in einem ausgewiesenen Vorranggebiet nach Flächennutzungsplan. Argumente, die sich gegen den Flächennutzungsplan richten, sind nicht vom Regelungsbereich dieses Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG erfasst.

Zu den Schutzgütern „Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft“ ist ergänzend und zusammenfassend auf folgendes hinzuweisen:

Durch das Vorhaben treten zwar Flächenreduzierungen ein, die naturgemäß auch gleichermaßen das Schutzgut Boden betreffen. Der anteilige Bodenverlust durch Vollversiegelung im Bereich des Fundaments sowie der Trafostation ist im Vergleich zu anderen flächenintensiven Bauten aber gering. Darüber hinaus werden die anlagebedingten durch Versiegelung und Teilversiegelung eintretenden Bodenverluste durch entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Da für die WEA zudem gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB eine Rückbauverpflichtung besteht und i. d. R. davon ausgegangen wird, dass eine WEA nach ca. 20 - 30 Jahren Betriebszeit zurückgebaut wird, gehen langfristig betrachtet die Flächen auch nicht dauerhaft verloren.

Die Nutzung der regenerativen Energie Windkraft leistet einen Beitrag zur Kohlendioxid-Minderung und damit unmittelbar zum Klimaschutz. Durch Voll- und Teilversiegelung kommt es zwar zu einem Verlust von Flächen mit Kaltluftproduktionsfunktion. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Kleinklima oder die Durchlüftungssituation der umliegenden Ortschaften sind durch die Realisierung der WEA nicht zu erwarten.

Die geplante WEA wird funktionsbedingt auf einem vergleichsweise exponierten Standort errichtet. Aus diesem Sachverhalt und der Dimension der Anlage sowie der Transparenz des Landschaftsraumes ergibt sich eine hohe Sichtbarkeit der Anlage. Zur weitergehenden Bewertung wurde eine Sichtbarkeitsanalyse erstellt. Jede WEA verändert ohne Zweifel das Landschaftsbild. Die Thematik Landschaftsbildbeeinträchtigung und dessen Kompensation ist im Fachbeitrag Naturschutz mit integriertem UVP-Bericht auf Grundlage der aktuell gültigen LKompVO abgearbeitet worden. Die Berechnung der Ersatzzahlung zur Kompensation in Höhe von 72.824,68 € ist von der zuständigen Fachbehörde geprüft und verbindlich in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden.

Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf abzuheben, dass unter Bezugnahme auf höchstrichterliche Entscheidungen des BVerwG (Beschlüsse vom 15.10.2001 – 4 B 69/01 und vom 18.03.2003 – 4 B 7/03), auf die auch in einer recht aktuellen des OVG Koblenz (Urteil vom 06.06.2019 – 1 A 11532/18) Bezug genommen wird, es einer Landschaftsbildverunstaltung bedarf, um ein Vorhaben als unzulässig zu werten. Dies ist objektiv betrachtet vorliegend durch die WEA, die hier zur Entscheidung ansteht, nicht gegeben, denn eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB (= Vorliegen einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange) ist nur dann zu sehen, wenn die WEA in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Maßgeblich ist hierbei die Schutzwürdigkeit der Landschaft im konkreten Fall, insbesondere ob es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung handelt. Dies ist aber angesichts der vorhandenen Vorbelastung im engeren und weiteren Umfeld der WEA und unter Berücksichtigung, dass der Standort nicht innerhalb eines als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Bereiches liegt, nicht der Fall.

d) kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen.

Denkmalschutz

Einwendung:

Der öffentliche Belang des Denkmalschutzes wurde in vorliegendem Fall nicht berücksichtigt. Das historische Anwesen „Chausseehaus“ steht unter Denkmalschutz. Der Belang Beeinträchtigung des Denkmalschutzes ist ein eigenständiger bodenrechtlicher Belang, der neben den nach § 29 Abs. 2 BauGB zu beachtenden landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz von Denkmalen eigenständige Bedeutung hat. Im Außenbereich ist insbesondere der Umgebungsschutz von Kulturdenkmälern von Bedeutung.

Stellungnahme der Antragstellerin:

Die Denkmalswürdigkeit wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Aufgrund der Entfernung des Chausseehauses von ca. 1,3 km zur geplanten WEA können Beeinträchtigungen hinsichtlich denkmalpflegerischer Belange ausgeschlossen werden. Dieser Belang wurde ebenso bereits hinreichend in der FNP-Planung der Stadt Mainz betrachtet.

Hier ein Auszug aus der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Nr.34 der Stadt Mainz:

"Mit dem vorgenannten Mindestabstandsflächen zu Siedlungsgebieten wird außerdem sichergestellt, dass den Belangen des Denkmalschutzes, insbesondere des Umgebungsschutzes, Rechnung getragen wird. Innerhalb des Planungsgebietes sind keine Bau- und Bodendenkmäler vorhanden, jedoch wurde innerhalb des Planungsverfahrens ein möglicher Umgebungsschutz des Kulturdenkmals "Chausseehaus, Mainz-Marienborn" thematisiert. Das Kulturdenkmal befindet sich in ca. 1000 m Entfernung zur nördlichen Gebietsgrenze der geplanten Konzentrationsfläche zur Windenergienutzung. Von Seiten der Denkmalfachbehörde wird bestätigt, dass die Eigenschaft auch als kulturlandschaftsprägender Solitär

bau in den vergangenen Jahrzehnten vielfach und von mehreren Seiten verstellt bzw. beseitigt worden ist. Lediglich ein begrenztes Segment (fast) freier agrarisch genutzter Kulturlandschaft würde nach Süden hin den ursprünglichen Eindruck bewahren.[...]

Da die Windkraft derzeit die effizienteste und wirtschaftlichste Anwendung der regenerativen Energien ist, wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Gesetzesnovellierung dem öffentlichen Belang des Klimaschutzes Vorrang vor dem Belang des Denkmalschutzes eingeräumt, zumal denkmalrelevante Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals "Chausseehaus, Mainz-Marienborn" wenn überhaupt nur unwesentlich wahrnehmbar sind"

Zusammenfassende Bewertung der Genehmigungsbehörde:

Die beantragte Windenergieanlage liegt innerhalb der in der Flächennutzungsplanänderung Nr. 34 ausgewiesenen Konzentrationsfläche zur Windenergienutzung. Im Rahmen der Erstellung der Flächennutzungsplanänderung wurde auch dem Belang des Denkmalschutzes Rechnung getragen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch das Vorhaben auf das Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ nicht zu erwarten.

e) Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Gütern

Die nach § 1a der 9. BImSchV zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maß. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern zu betrachten. Wechselwirkungen können vor allem zwischen den abiotischen Faktoren Boden, Wasser und Klima bestehen, die die Grundlage für die Ausbildung des Schutzgutes Landschaft bilden und dem Menschen, der durch sein Handeln die Landschaft erheblich prägt und gestaltet. Letztendlich sind Wechselwirkungen über die jeweiligen Wirkungspfade nicht auszuschließen, aber auch nicht abschließend qualifizierbar. Da festgestellt werden kann, dass kein Schutzgut für sich genommen erheblich nachteilig beeinträchtigt wird, kann daraus abgeleitet werden, dass auch schutzgutübergreifende Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Zusammenfassende Bewertung der Genehmigungsbehörde:

Durch Wechselwirkungen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen.

f) Sonstige Einwendungen

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Einwendung:

Die geplante Anlage überschneidet sich mit ihren Wirkradien auf verschiedene Umweltgüter mit sieben weiteren Anlagen. Von der E141 ist bekannt, dass diese ohne UVP genehmigt wurde. Von den weiteren, niedrigeren Anlagen wird vermutet, dass diese ebenfalls ohne UVP bewilligt wurden.

Die gleichartigen Anlagen sind funktional aufeinander bezogen durch die gemeinsame Vorrangzone. Das Kumulations-Kriterium der "Verbundenheit" wird derzeit wegen Rechtsunklarheiten nicht angewandt.

Die geplante Anlage war also ein "hinzutretendes Vorhaben" nach UVP-G, §12, bei dem die kumulierenden Vorhaben nicht UVP-geprüft wurden. Daher fällt die Last der gemeinsamen UVP für alle kumulierenden Vorhaben auf die Antragstellerin. Diese fehlte, sowohl für die Einzelanlage, als auch für die kumulierenden Anlagen.

Dem UVP-Bericht fehlt grundsätzlich eine Kumulationsprüfung. Die Antragstellerin beauftragt ein hinzutretendes Verfahren, für das durch ihn eine gemeinsame UVP vorzulegen ist.

Stellungnahme der Antragstellerin:

Gemäß §10 UVPG liegen keine kumulierenden Vorhaben vor. Diese liegen nach Absatz 4 vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

- *sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und*
- *die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.*

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.

Bezüglich der Anmerkung „gemeinsamen UVP“ auch für die Bestandsanlagen, verweisen wir auf den Beschluss des VG Mainz vom 23.02.2018 Seite 8 ff (3 L 1470/17.MZ).

Eine gemeinsame Betrachtung erfolgte hinsichtlich der Thematiken Schall, Schatten und Landschaftsbild. Des Weiteren befindet sich die geplante WEA in einer Vorrangfläche bzw. in einer Konzentrationsfläche "Windenergie" des wirk-samen Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz. Damit wird dem Prinzip der Bündelung Rechnung getragen.

Zusammenfassende Bewertung der Genehmigungsbehörde:

Ob vorliegend eine Kumulation der beantragten WEA mit Bestandsanlagen gegeben ist, kann dahinstehen, da – wie oben ausgeführt – eine freiwillige (vollumfängliche) UVP nach § 7 Abs. 3 UVPG beantragt und durchgeführt worden ist. Im Rahmen der UVP, wie auch in dem diesem zugrunde liegenden UVP-Bericht, wurden diese Anlagen – soweit erforderlich – berücksichtigt.

Gesamtergebnis (Genehmigungsfähigkeit)

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen.

Die Grundpflichten des § 5 BImSchG sowie die besonderen Pflichten der auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen werden erfüllt.

Auch die übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange stehen dem nicht entgegen.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, und Energie sparsam und effizient verwendet wird (Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG).

Die Behörden und Ämter, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden gehört. Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind, wenn die Anlage in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen und unter Beachtung der im Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen betrieben wird. Die Antragstellerin hat daher einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung.

Begründung zu II.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gestützt.

Auf Antrag der Firma juwi AG wird die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für sofort vollziehbar erklärt.

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Zuständig für die Anordnung der sofortigen Vollziehung einer Genehmigung ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die Behörde, die die Genehmigung erlassen hat. Damit richtet sich die Zuständigkeit für die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach der Zuständigkeit zum Erlass des zugrundeliegenden Verwaltungsaktes, in diesem Fall die Untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Mainz.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO ist grundsätzlich jedem Beteiligten, insbesondere der betroffenen Nachbarschaft im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der verfassungsmäßig garantierte, umfassende und effektive gerichtliche Schutz gegen eine Verwaltungsentscheidung zuzubilligen (Rechtsschutzgarantie). Ein Rechtsbehelf gegen eine erteilte Genehmigung hat daher grundsätzlich aufschiebende Wirkung, solange bis über den Rechtsbehelf unanfechtbar gerichtlich entschieden wurde. Der Rechtsschutz soll den Genehmigungsinhaber davor schützen, die Genehmigung ohne vorherige Rechtskontrolle möglicherweise zu seinem Nachteil voreilig umzusetzen. Er soll einen potentiellen Kläger davor bewahren, dass ohne vorherige Rechtskontrolle vollendete Tatsachen oder gar irreparable Zustände geschaffen werden oder gar Schäden entstehen.

Das besondere Interesse des Genehmigungsinhabers kann es ausnahmsweise jedoch dennoch rechtfertigen, den allgemeinen Rechtsschutzanspruch Dritter einstweilen zurückzustellen, wenn das genehmigte Vorhaben unaufschiebbar oder dringlich ist, es rechtzeitig ermöglicht werden soll, und das Vollzugsinteresse des Genehmigungsinhabers deutlich gewichtiger erscheint als das konkrete Rechtsschutzinteresse potentieller Kläger.

Seitens der Antragstellerin (Genehmigungsinhaberin) wird die Anordnung der sofortigen Vollziehung mit dem besonderen öffentlichen und privaten Vollzugsinteresse begründet.

Besonderes öffentliches Interesse

Es besteht an der Anordnung der sofortigen Vollziehung ein besonderes öffentliches Interesse.

Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, wenn dem Vollzug der Verfügung gegenüber dem Interesse Einzelner, einstweilen auf Grund eines eingelegten Widerspruchs oder einer Klage von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist.

Mit der Einführung des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) fördert der Gesetzgeber den Ausbau erneuerbarer Energien. Nach § 1 Abs. 1 EEG 2017 sind, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Um den Zweck des § 1 Abs. 1 EEG 2017 zu erreichen, ist der Anteil erneuerbarer Energien bis zum Jahr 2050 auf 80 % zu erhöhen und diese Strommengen in das Elektrizitätsversorgungssystem zu integrieren (§ 1 Abs. 2 EEG 2017).

Die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage dient im besonderen Maße der Einsparung von CO₂ und liegt im Interesse des Klima- und Umweltschutzes. Der in § 1 Abs. 1 EEG 2017 formulierte Zweck wird dadurch zielgerichtet erfüllt und liegt somit im öffentlichen Interesse.

Hiermit wird dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz durch erneuerbare Energien ein erhebliches Gewicht verliehen. Angesichts der ausdrücklichen Aussagen im EEG 2017 ergibt sich ein besonderes öffentliches Interesse der Allgemeinheit an dem zügigen Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie.

An der beantragten Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung besteht darüber hinaus ein besonderes öffentliches Interesse, da die in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2030 benötigte Strommenge vollständig aus regenerativen Energien gewonnen werden soll – davon mehr als zwei Drittel aus Windkraft. Die Anzahl der derzeit gut 1.800 Windkraftanlagen in Rheinland-Pfalz muss sich bis dahin ungefähr um 50 % erhöhen. Ein zügiger Ausbau ist daher notwendig.

Das Vorhaben von juwi AG ist als ein Baustein zu diesem Ziel zu betrachten.

Seit 2012 ist der FNP Ä34 rechtskräftig und weist ausdrücklich ein Gebiet zur Errichtung von Windenergieanlagen aus. Bislang wurde nur eine Windenergieanlage auf von der Stadt Mainz ausgewiesenen Vorrangflächen für Windenergieanlagen errichtet und zwar im Jahr 2019. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass das Vorranggebiet FNP Ä34 zügig zum Bau von Windenergieanlagen genutzt wird.

Überwiegendes privates Interesse

An der beantragten Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung besteht zudem ein überwiegendes privates Interesse der Antragstellerin.

Sie beabsichtigt, unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung von den darin eingeräumten Rechtspositionen Gebrauch zu machen und im Umfang des gestatteten Betriebs die geplanten Investitionen umzusetzen. Der aktuelle Bauablauf ist darauf abgestimmt, eine Inbetriebnahme der WEA bis zum Ende des Jahres 2021 vorzunehmen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sicherstellen, dass etwaige Widersprüche Dritter gegen die Genehmigung keine Suspensivwirkung entfalten, damit der Beginn der Errichtung der Anlagen nicht verhindert oder verzögert wird.

An der sofortigen Ausnutzung der Genehmigung hat die Antragstellerin ein erhebliches wirtschaftliches Interesse. Es ist anerkannt, dass wirtschaftliche Gründe das subjektive Vollzugsinteresse rechtfertigen können.

Da Windkraftanlagen grundsätzlich nicht auf Vorrat, sondern auf Bestellung gefertigt werden, wodurch auch konkrete verbindliche Bauzeitpläne zu beachten sind, gibt es keinen Spielraum, kurz-

fristige Verschiebungen einzurichten. Kommt es hierbei zu Verzögerungen, z.B. durch Widersprüche mit aufschiebender Wirkung, kann die Vollziehung der Genehmigung nicht mehr gewährleistet werden. Hierdurch drohen sowohl gegenüber dem Anlagenhersteller empfindliche Vertragsstrafen als auch eine drastische Erhöhung der Baukosten durch die Verzögerung der Baumaßnahmen, wodurch immense wirtschaftliche Schäden für den Bauherrn zu befürchten sind.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Verzögerung können den Wert der durch die Genehmigung eingeräumten Rechte insgesamt in Frage stellen.

Das private Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit folgt insbesondere aus dem Regime der wettbewerblichen Ermittlung der Vergütung nach dem EEG 2017.

Seitens der Antragstellerin (Genehmigungsinhaberin) wird das besondere private Vollzugsinteresse damit begründet, dass für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage in der Planungs- und Genehmigungsphase erhebliche Investitionen getätigt wurden. Eine Verzögerung der Umsetzung des Vorhabens würde die Wirtschaftlichkeit des Projektes in erheblichem Maße beeinträchtigen und diese Investitionen gefährden.

Im Rahmen der Zuschlagsvergabe sind stringente Fristen hinsichtlich des Zeitpunktes der Inbetriebnahme der Windenergieanlage gekoppelt. Die Nichteinhaltung dieser Fristen bewirkt eine deutliche wirtschaftliche Verschlechterung des Projektes (Reduzierung des Vergütungszeitraumes oder Zahlung von Vertragsstrafen).

Wenn darüber hinaus die Bauausführung unterbrochen wird, kommt es nicht nur zu erheblichen Mehrkosten aufgrund doppelter Baustelleneinrichtung, sondern mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zu einem Abzug des Bauunternehmens samt Maschinen und Mitarbeitern. Ein erneutes Erscheinen auf der Baustelle sowie die Fortführung der Baurealisierung kann sich eventuell Wochen oder Monate hinauszögern, wodurch eine fristgerechte Inbetriebnahme unmöglich wird.

Dies erscheint nachvollziehbar und plausibel.

Demgegenüber steht das Aufschubinteresse der potentiell klagenden Dritten, die sich gegen das Vorhaben wenden und ein Interesse an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe bis zur bestandskräftigen gerichtlichen Entscheidung geltend machen.

An der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe kann aber nur dann ein berechtigtes Interesse bestehen, wenn die Rechtsbehelfe auch eine hinreichende Aussicht auf Erfolg haben können. Bei der hier gegebenen Anfechtung der Genehmigung durch Dritte können die Rechtsbehelfe nur dann Erfolg haben, wenn die Genehmigung -ungeachtet ihrer Rechtmäßigkeit in objektiver Hinsicht- unter Verletzung drittschützender Rechtsnormen erteilt worden wäre (vgl. BVerwG, U. v. 06.10.1989 - 4 C 14.87 -, NJW 1990, 1192).

Bei der hier gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten der Nachbarklagen wird jedoch klar erkennbar, dass die erteilte Genehmigung Dritte in ihren Nachbarrechten nicht verletzt (§§ 42 Abs. 2, 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Erfolgsaussichten einer nachbarrechtlichen Anfechtung der Genehmigung sind offensichtlich sehr gering.

Erwartungsgemäß muss die (Dritt-)Anfechtung der Genehmigung deshalb erfolglos bleiben, weil durch die genehmigten Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteilen oder erhebliche Belästigungen i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorge-

rufen werden und das Vorhaben den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die (auch) dem Drittschutz zu dienen bestimmt sind, entspricht.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG:

Lärmschutz

Im Bereich des Lärmschutzes wurde das Vorhaben unter Zugrundelegung der Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm- vom 26.08.1998 (GMBL S. 503) geprüft und nach dem in Rheinland-Pfalz am 23.07.2018 eingeführten sog. Interimsverfahren durchgeführt. Zum geplanten Vorhaben wurde eine Schallimmissionsprognose vom Schalltechnischen Ingenieurbüro MeteoServ vom 09.05.2018 und ein Nachtrag vom 22.01.2020 vorgelegt.

Die Immissionsprognose ergab, dass die gesetzlichen Anforderungen für den Normbetrieb Tag und Nacht erfüllt werden. Im Übrigen wird auf die o.g. Ausführungen unter Ziffer 4.2. verwiesen. Somit sind die vorgeschriebenen Lärmimmissionsrichtwerte eingehalten.

Optische Effekte

Zum periodischen Schattenwurf wurde eine Schattenwurfprognose von der juwi AG vom 12.06.2018 (Schattenwurfgutachten Mainz-Hechtsheim II) vorgelegt.

Die Schattenwurfprognose kommt zu dem Ergebnis, dass durch technische Maßnahmen in Form einer automatischen Abschaltung sichergestellt werden kann, dass in Zeiten des astronomisch möglichen Schattenwurfs bei entsprechenden Lichtverhältnissen die Anlage abgeschaltet wird (siehe Auflage Ziffer 4.6 des Bescheids). Die Schattenwurfprognose ist Bestandteil des Genehmigungsbescheids. Somit ist der Schutz vor Überschreitung der gesetzlichen Schattenwurfzeiten gewährleistet.

Blinkeffekt

Störenden Lichtblitzen werden durch die Verwendung mittelreflektierender Farben vorgebeugt. Hierdurch werden die Intensität möglicher Lichtreflexe und verursachte Belästigungen (Disco-Effekt) minimiert.

Infraschall

Da die Untersuchungen zu Infraschall zeigten, dass die Wahrnehmungsschwelle von Infraschall deutlich unterschritten ist, sind keine Wirkungen aufgrund von Infraschall zu erwarten.

Sonstige Gefahren

Gefahren durch möglichen Eisabwurf wird durch verschiedene technische Einrichtungen an der geplanten Windenergieanlage verhindert. Gefährdung durch Eisabwurf ist daher weitestgehend auszuschließen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (Baurecht, Denkmalschutz):

Schließlich muss die Anfechtung der Genehmigung auch deshalb erfolglos bleiben, weil die Windenergieanlagen auch den baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Vorschriften, die dem Nachbarschutz zu dienen bestimmt sind, entsprechen.

Baurecht

Es liegen keine Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass die erteilte Genehmigung durch bauordnungsrechtliche Normen geschützte Nachbarrechte verletzt (§§ 42 Abs. 2, 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Hierzu wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Nach alledem wird in Nachbarrechte damit erkennbar nicht eingegriffen.

Natur- und Artenschutz

Soweit potenziell auch die Klage einer nach § 3 UmwRG anerkannten Vereinigung in Betracht käme, sind auf Grundlage der vorgelegten Gutachten sowie des UVP-Berichts keine Verstöße bzw. Rechtsverletzungen ersichtlich bzw. können über die gesetzlichen Maße hinausgehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeschlossen werden.

Dem Aufschubinteresse der potentiellen Widerspruchsführer/Kläger kann so im Ergebnis im konkreten Fall nur ein sehr geringes Gewicht beigemessen werden, mit der Folge, dass sich das greifbare Vollzugsinteresse der Antragstellerin an der zügigen Umsetzung ihres genehmigten Vorhabens nach Abwägung der beiderseitigen Interessen demgegenüber eindeutig durchsetzt. Das Aufschubinteresse der potentiellen Kläger muss im Einzelfall zurückstehen.



Nehrbaß

Anlagen:

Antragsunterlagen mit allen eingereichten und nachgereichten Unterlagen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus – Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Die Schriftform kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse stv-mainz@poststelle.rlp.de zu senden.

¹Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).